



**Wiener Städtische Krankenhäuser**

**Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses zum  
31. Dezember 2012**



## **Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>1</b>
<b>2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses</b>	<b>3</b>
<b>3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>	<b>4</b>
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	5
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	5
<b>4. Bestätigungsvermerk</b>	<b>6</b>

## **Beilagenverzeichnis**

	<b>Beilage</b>
<b>Jahresabschluss und Lagebericht</b>	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012	I
• Bilanz zum 31. Dezember 2012	
• Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012	
• Anhang für das Geschäftsjahr 2012	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012	II
<b>Allgemeine Auftragsbedingungen</b>	III

## **Abkürzungsverzeichnis**

ARGE-AKH	Arbeitsgemeinschaft Allgemeines Krankenhaus
EUR	Euro
FSW	Fonds Soziales Wien
KAKuG	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
V-KMB	VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebsführungs-ges.m.b.H.
MA 2	Magistratsabteilung 2 – Personalservice
MA 6	Magistratsabteilung 6 – Rechnungs- und Abgabewesen
MA 40	Magistratsabteilung 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht
Mio EUR	Millionen Euro
MSE	Management und Serviceeinrichtungen
TEUR	Tausend Euro
TU AKH	Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus
TU PWH	Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung
UG	Universitätsgesetz
UGB	Unternehmensgesetzbuch
WGF	Wiener Gesundheitsfonds
WSK	Wiener Städtische Krankenhäuser

## **Rundungshinweis**

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.



An den Generaldirektor, den Generaldirektor-Stellvertreter und die Direktoren der Teilunternehmungen der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 der

**Wiener Städtische Krankenhäuser**  
(im Folgenden auch kurz "WSK" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## **1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

Der Generaldirektor der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag** über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" und ihrer Teilunternehmungen ab.<sup>1</sup>

Der KAV ist im Sinne des § 1 Abs 1 und Abs 2 des Statuts für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" (Verordnung des Wiener Gemeinderates vom 22. November 2000 idgF) eine wirtschaftliche Einrichtung, der der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat; sie besitzt keine Rechtspersönlichkeit und ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet. Gemäß § 1 Abs 3 des Statuts idF vom 15. Dezember 2011 umfasst der KAV:

- die Wiener Städtischen Krankenhäuser,
- die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus,
- die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung,
- sonstige Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen.

Der vorliegende Jahresabschluss der WSK wurde nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen entsprechend § 22 des Statuts idF vom 15. Dezember 2011 für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" aufgestellt.

---

<sup>1</sup> Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 werden wir gesondert Bericht erstatten.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Unbeschadet der im Statut des KAV angeführten Zuständigkeiten der Organe der Stadt Wien und der Vertretungsbefugnisse beschränkte sich die Prüfung auf die Aufgabenbereiche des Generaldirektors des KAV und der diesem nachgeordneten Dienststellen.

Soweit der KAV und die WSK zum Zwecke der unternehmensrechtlichen Buchführung und zur Erstellung des Jahresabschlusses Leistungen der MA 6 in Anspruch genommen haben, wurden diese Leistungen dem Verantwortungsbereich des Generaldirektors des KAV zugerechnet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses geprüft.

Die von der MA 2 in Anspruch genommenen Leistungen (Personalverrechnung) haben wir auf Plausibilität geprüft. Eine detaillierte Prüfung der vollständigen und richtigen Verarbeitung aller personenbezogenen Daten, die korrekte Auszahlung der Bezüge sowie die Abfuhr der Personalabgaben und Lohnsteuern war uns auf Grund der unter Punkt 3.2. angeführten Sachverhalte nicht möglich.

Die Prüfung des nach kameralen Grundsätzen erstellten Rechnungsabschlusses war nicht Gegenstand des Auftrages. Weiters haben wir auftragsgemäß auch keine Gebarungsprüfung vorgenommen.

Gegenstand unserer Prüfung war der gemäß § 22 des Statuts zu erstellende Jahresabschluss und Lagebericht, den der Generaldirektor unter Mitwirkung der Direktoren der Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich zu erstellen hat. Dieser Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, in welchem die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu erläutern sind. Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der §§ 223, 224 und 231 UGB sinngemäß heranzuziehen.

Im Lagebericht sind gemäß § 22 des Statuts die wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, die Entwicklung der Kapazitäten und die erbrachten Leistungen darzustellen, verbunden mit einem Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmung.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung in den Monaten Februar bis April 2013 (Hauptprüfung mit Unterbrechungen) überwiegend in den Räumen der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund", in einzelnen Wiener Städtischen Krankenhäusern sowie in unseren Räumen durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Walter Reiffenstuhl, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem KAV abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Stadt Wien, dem KAV einschließlich der Teilunternehmungen und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber dem KAV und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

### 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

#### 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen; dabei sind uns keine wesentlichen Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses bekannt geworden.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Das Anlagevermögen der WSK wurde zur Gänze durch die Gemeinde Wien und den WGF finanziert. Dementsprechend wurde in der Eröffnungsbilanz der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zum 1. Jänner 2002 ein Investitionskostenzuschuss in Höhe des Buchwertes des Anlagevermögens in den Eigenmitteln erfasst. Dem KAV werden für die Anschaffung und Herstellung von aktivierungsfähigen Vermögensgegenständen weiterhin Investitionskostenzuschüsse geleistet.

Weiters erfolgt eine Abgeltung für den dem KAV angelasteten Anteil am Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse. Da diese Verpflichtungen demnach von der Gemeinde Wien getragen werden, wurde bisher keine Vorsorge gebildet.

Das Statut für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" idF vom 15. Dezember 2011 trat mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Gemäß § 16 dieses Statuts ist vom KAV eine rollierende Finanzplanung für fünf Jahre (für das kommende Budgetjahr und die vier Folgejahre) zu erstellen. Diese Mehrjahresplanung soll eine kontinuierliche Entwicklung des KAV sicherstellen und ist jährlich zu aktualisieren. Die Mehrjahresplanung ist dem Gemeinderat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Finanzplanung für die Geschäftsjahre 2013 bis 2017 wurde mit Beschluss vom 20. November 2012 vom Wiener Gemeinderat genehmigt.

Eine für den KAV nachteilige Veränderung insbesondere hinsichtlich der Mittelausstattung für den laufenden Betrieb sowie hinsichtlich der Abgeltung der dem KAV angelasteten Aufwendungen für Ruhe- und Versorgungsgenüsse basierend auf dieser Finanzplanung könnte zu einer Änderung der derzeit angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze führen. Allfällig notwendig werdende außerplanmäßige Abschreibungen sowie die Bildung von Rückstellungen würden die Eigenmittelausstattung der WSK vermindern.

Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften (§ 22 des Status iVm § 243 UGB) und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

### 3.2. Erteilte Auskünfte

Der Generaldirektor der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom Generaldirektor der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Auf Grund der im Folgenden angeführten Sachverhalte war eine detaillierte Prüfung der vollständigen und richtigen Verarbeitung aller personenbezogenen Daten, die korrekte Auszahlung der Bezüge sowie die Abfuhr der Personalabgaben und Lohnsteuern nicht möglich:

- Die von der MA 2 vorgenommene Abwicklung der Lohn- und Gehaltsabrechnung betrifft nicht nur Bedienstete des KAV.
- Die Auszahlung der Bezüge sowie die Abfuhr der Personalabgaben und Lohnsteuern erfolgen nicht vom KAV selbst, sondern werden für den gesamten Magistrat einheitlich durch Dienststellen der Stadt Wien vorgenommen. Dementsprechend ist eine Drittbestätigung (zB Buchungsmittelteilung des Finanzamtes über ausstehende Abgaben betreffend den KAV) nicht möglich.
- Eine GesamtAbstimmung der von der Dienstleistungsorganisation MA 2 geführten Nebenbuchhaltung (Lohn- und Gehaltsabrechnung) mit den in der MA 6 für den KAV geführten Büchern, die wiederum die Basis für den unternehmensrechtlichen Jahresabschluss bilden, konnte mit den in den Magistratsabteilungen vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten nicht vorgenommen werden.

Die **Umsatzsteuerrechnung** obliegt nicht dem KAV selbst, sondern wird für den gesamten Magistrat einheitlich von der MA 6 durchgeführt. Demzufolge konnte keine detaillierte Prüfung der Umsatzsteuerrechnung (einschließlich der Einsichtnahme in Drittbestätigungen des Finanzamtes) des KAV vorgenommen werden.

Eine abschließende Beurteilung der Abgabenverrechnung hinsichtlich Umsatzsteuern sowie der Personalverrechnung ist uns daher nur insoweit möglich, als sie den Einflussbereich des KAV betreffen.

### 3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften WSK gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des Generaldirektors des KAV oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Statut erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

## 4. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

#### **Wiener Städtische Krankenhäuser**

für das **Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012** unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2012, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der WSK und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

#### ***Verantwortung des Generaldirektors der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" für den Jahresabschluss und die Buchführung***

Der Generaldirektor der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

#### ***Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung***

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der WSK von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der WSK abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Generaldirektor der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

### **Prüfungsurteil**

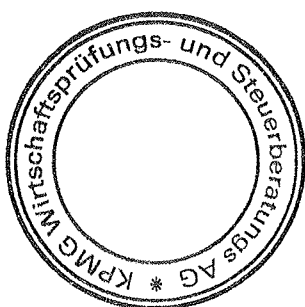
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der WSK zum 31. Dezember 2012 sowie der Ertragslage der WSK für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

### **Aussagen zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der WSK erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 22. April 2013



KPMG

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs AG

  
Mag. Walter Reiffenstuhl  
Wirtschaftsprüfer

  
DDr. Martin Wagner  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.



# **Jahresabschluss und Lagebericht**



**Jahresabschluss zum  
31. Dezember 2012**

**Bilanz zum 31. Dezember 2012****Aktiva**

	31.12.2012 EUR	31.12.2011 TEUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	213.940,48	265
<b>II. Sachanlagen</b>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	1.133.753.995,01	1.094.584
2. Technische Anlagen und Maschinen	59.438.108,19	61.678
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	41.650.456,88	40.277
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	196.161.020,93	149.535
	<u>1.431.003.581,01</u>	<u>1.346.074</u>
	<b>1.431.217.521,49</b>	<b>1.346.339</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
<b>I. Vorräte</b>		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	11.258.673,21	11.493
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen	4.652.870,34	4.943
	<u>15.911.543,55</u>	<u>16.436</u>
<b>II. Forderungen</b>		
1. Forderungen aus Leistungen	162.997.540,90	167.726
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	217.615.176,05	153.268
3. Sonstige Forderungen	36.034.587,66	34.860
	<u>416.647.304,61</u>	<u>355.854</u>
<b>III. Kassenbestand, Guthaben bei     Kreditinstituten</b>	<u>228.127.864,90</u>	<u>209.746</u>
	<b>660.686.713,06</b>	<b>582.035</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	26.800,06	8
	<u>2.091.931.034,61</u>	<u>1.928.382</u>

**Passiva**

	31.12.2012 EUR	31.12.2011 TEUR
<b>A. Eigenmittel</b>		
<b>I. Negatives Eigenkapital</b>		
1. <i>Negatives Unternehmungskapital</i>	-94.849.854,16	-94.850
2. <i>Rücklagen mit besonderer Widmung</i>		
Finanz-Investitionsrücklage	0,00	5.036
3. <i>Andere Rücklagen</i>		
a) Investitionsrücklage	85.653.470,55	61.632
b) Rücklage Dezentralisierung Psychiatrien	12.000.000,00	12.000
c) Allgemeine Rücklage	1.495.342,04	1.889
	<u>99.148.812,59</u>	<u>75.521</u>
4. <i>Bilanzverlust</i>	-41.600.364,03	-64.779
davon Verlustvortrag: EUR 64.778.596,33; Vorjahr: TEUR 48.790		
	<u>-37.301.405,60</u>	<u>-79.072</u>
<b>II. Investitionskostenzuschüsse</b>		
Ausgenützte Investitionskostenzuschüsse	<u>1.287.282.507,39</u>	<u>1.249.402</u>
	<u>1.249.981.101,79</u>	<u>1.170.330</u>
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	95.051.600,00	86.999
2. Sonstige Rückstellungen	215.936.179,75	229.844
	<u>310.987.779,75</u>	<u>316.843</u>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	327.472.354,17	320.174
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	173.095,81	0
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	117.143.456,94	108.449
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	14.429.289,85	3.926
5. Sonstige Verbindlichkeiten	71.732.517,89	8.658
	<u>530.950.714,66</u>	<u>441.207</u>
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<u>11.438,41</u>	<u>2</u>
	<u>2.091.931.034,61</u>	<u>1.928.382</u>

## Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012

	2012 EUR	2011 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) <i>Leistungserlöse</i>	997.972.646,77	1.006.427
b) <i>Betriebskostenersätze</i>	313.206.052,79	291.899
	<u>1.311.178.699,56</u>	<u>1.298.325</u>
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-290.317,26	194
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	61.880,00	77
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) <i>Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen</i>	2.419.355,70	1.701
b) <i>Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen</i>	5.164.949,57	3.348
c) <i>Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen</i>	92.050.838,21	67.350
d) <i>Erträge aus dem Ersatz der Aufwendungen für Altersversorgung</i>	182.552.856,59	172.185
e) <i>Übrige</i>	216.616.878,16	207.576
	<u>498.804.878,23</u>	<u>452.160</u>
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen		
a) <i>Materialaufwand</i>	225.866.654,24	222.957
b) <i>Aufwendungen für bezogene Leistungen</i>	23.271.336,32	25.546
	<u>-249.137.990,56</u>	<u>-248.503</u>
6. Personalaufwand		
a) <i>Löhne</i>	100.661.139,74	101.981
b) <i>Gehälter</i>	659.909.354,40	646.519
c) <i>Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	17.006.077,09	10.065
d) <i>Aufwendungen für Altersversorgung</i>	187.940.593,64	177.338
e) <i>Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	135.026.102,81	132.475
	<u>-1.100.543.267,68</u>	<u>-1.068.378</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-70.490.628,02	-71.985
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) <i>Steuern</i>	103.612.893,95	90.755
b) <i>Übrige</i>	290.722.497,83	305.115
	<u>-394.335.391,78</u>	<u>-395.870</u>
<b>9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)</b>	<b>-4.752.137,51</b>	<b>-33.979</b>
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.284.890,39	4.230
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-11.092.473,20	-8.961
<b>12. Zwischensumme aus Z 10 und 11 (Finanzergebnis)</b>	<b>-6.807.582,81</b>	<b>-4.731</b>
<b>13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresfehlbetrag</b>	<b>-11.559.720,32</b>	<b>-38.710</b>
14. Auflösung von Rücklagen		
a) <i>Andere Rücklagen</i>	10.707.729,32	5.291
b) <i>Noch nicht ausgenützte Investitionskostenzuschüsse</i>	24.533.344,29	17.703
	<u>35.241.073,61</u>	<u>22.993</u>
15. Zuweisung zu Rücklagen	-503.120,99	-271
16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-64.778.596,33	-48.790
<b>17. Bilanzverlust</b>	<b>-41.600.364,03</b>	<b>-64.779</b>

**Anhang der  
Wiener Städtische Krankenhäuser  
für das Geschäftsjahr 2012**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN</b>	<b>6</b>
<b>2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE</b>	<b>7</b>
2.1. Anlagevermögen	7
2.2. Vorräte	9
2.3. Forderungen	9
2.4. Eigenmittel	10
2.5. Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsgelder und Treuebelohnungen	11
2.6. Pensionsverpflichtungen	11
2.7. Sonstige Rückstellungen	12
2.8. Verbindlichkeiten	12
2.9. "Kassenstand"	12
<b>3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG</b>	<b>13</b>
3.1. Erläuterungen zur Bilanz	13
3.1.1. Anlagevermögen	13
3.1.2. Umlaufvermögen	13
3.1.3. Eigenmittel – Negatives Eigenkapital	14
3.1.4. Rückstellungen	16
3.1.5. Verbindlichkeiten	16
3.1.6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	19
3.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	20
3.2.1. Umsatzerlöse	20
3.2.2. Übrige betriebliche Erträge	20
3.2.3. Personalaufwand	20
3.2.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	21
<b>4. SONSTIGE ANGABEN</b>	<b>22</b>
4.1. Personalstand	22
4.2. Organe des KAV	23

## 1. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Gemäß § 22 des Statuts für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" (ABI 2000/52 vom 28. Dezember 2000 idgF), im Folgenden kurz "KAV" genannt, hat der Generaldirektor unter Mitwirkung der Direktoren der Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich einen Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen, wobei die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches sinngemäß heranzuziehen sind.

Diese Verordnung ist mit 1. Jänner 2002 in Kraft getreten. Der KAV hat deshalb zum 1. Jänner 2002 eine Eröffnungsbilanz und erstmals für das Geschäftsjahr 2002 einen Jahresabschluss nach UGB erstellt.

Gemäß § 1 Abs 3 des Statuts idF vom 15. Dezember 2011 umfasst der KAV:

- die Wiener Städtischen Krankenhäuser,
- die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus,
- die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung,
- sonstige Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen.

Die Wiener Städtischen Krankenhäuser, im Folgenden kurz WSK genannt, stehen mit den Teilunternehmungen des KAV sowie der MSE (Management und Serviceeinrichtungen) in einem **konzernähnlichen Verhältnis**; Beteiligungsverhältnisse im Sinn des § 228 UGB bestehen nicht. Die Jahresabschlüsse der Teilunternehmungen sowie der MSE werden zu einem konsolidierten Jahresabschluss der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zusammengefasst.

## 2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der WSK wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff UGB idgF aufgestellt. Dabei kamen die Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften freiwillig zur Anwendung.

Weiters wurde der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der WSK zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung der WSK unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

### 2.1. Anlagevermögen

**Immaterielle Vermögensgegenstände** werden nur dann angesetzt, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Die Bewertung erfolgt zu den historischen Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände werden sofort als Aufwand erfasst.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von 3 bis 5 Jahren.

Der Wertansatz von **Sachanlagen** erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen. Im Geschäftsjahr 2012 wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 21.832.312,95 vorgenommen.

In Vorjahren wurde basierend auf dem Spitalskonzept 2030 für die Schließung des Kaiserin Elisabeth Spitals sowie für drohende Verluste aus dem Verkauf von Gebäuden des Otto Wagner Spitals eine Rückstellung in Höhe von EUR 26.000.000,00 gebildet.

Die Rückstellung wurde entsprechend der in diesem Geschäftsjahr erfassten außerplanmäßigen Abschreibungen (EUR 21.832.312,95) sowie der Buchverluste aus dem Abgang (EUR 909.235,37) verbraucht.

Abweichend davon wurden die **Anschaffungswerte von Liegenschaften** für die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 auf Grund von Vergleichswerten ähnlicher Liegenschaften im selben Gemeindebezirk ermittelt. Dabei wurden Grundstückstransaktionen aus den Jahren 1998 bis 2002 herangezogen und daraus ein Mittelwert für den m<sup>2</sup>-Preis berechnet.

Die **Gebäude und baulichen Anlagen** wurden in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 einzeln nach dem Sachwertverfahren bewertet. Bei den Herstellungskosten von Gebäuden und baulichen Anlagen handelt es sich somit um einen Durchschnittswert aus verschiedenen Indizes, wie z.B. dem Wohnbaukosten-Richtwert oder dem Baukostenindex. Die **Herstellungskosten der Gebäude** beinhalten durch diese Bewertungsmethode die üblichen technischen Ausstattungen (Sanitär, Heizung, Elektrik).

Die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer** wurde gemäß der einschlägigen Fachliteratur festgesetzt. Für sanierte und an den zeitgemäßen Ausstattungsstandard adaptierte Gebäude wurde eine entsprechend längere Nutzungsdauer festgesetzt, während für mit Baumängeln behaftete Gebäude eine entsprechende Verkürzung der Nutzungsdauer angesetzt wurde.

Die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bei Gebäuden** beträgt zwischen 10 und 50 Jahren, die Restnutzungsdauer zwischen 3 und 30 Jahren.

Das **bewegliche Anlagevermögen** (technische und medizinische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung) wird zu den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibungen angesetzt.

Folgende Nutzungsdauern werden der planmäßigen Abschreibung zugrunde gelegt:

	<u>Jahre</u>
Gebäude	10 – 50
Technische Anlagen und Maschinen	5 – 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	4 – 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nicht-medizinischen Bereich	3 – 10
EDV-Ausstattung	5
Werkzeuge	5
Fahrzeuge	5

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Die Gegenstände des Anlagevermögens werden trotz der fehlenden Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nicht brutto angesetzt, sondern die enthaltene Vorsteuer wird als Steueraufwand in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Der Aufwand wird im Wesentlichen durch die Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG-Beihilfe) kompensiert.

Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 400,00) werden im Zugangsjahr zur Gänze abgeschrieben und in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zu- und Abgang dargestellt.

## 2.2. Vorräte

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** werden bestandsmäßig im System SAP R/3 geführt.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten oder beizulegendem Wert am Bilanzstichtag festgesetzt. Die Anschaffungskosten werden nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren einschließlich Bezugskosten ermittelt.

Eine verlustfreie Bewertung wird durch die Vornahme von Abschlägen, die aufgrund von Reichweitenanalysen ermittelt werden, gewährleistet; dabei kommen folgende Abschlagssätze zur Anwendung:

<b>Reichweite</b>	<b>Abschläge in %</b>
bis 6 Monate	0
bis 12 Monate	15
bis 24 Monate	30
bis 36 Monate	60
über 36 Monate	100

Der Bestand wurde teils mittels Stichtagsinventur, teils durch eine permanente Inventur ermittelt.

Leistungen für PatientInnen, die sich über den Bilanzstichtag in stationärer Pflege befunden haben (Überlieger), werden als **noch nicht abrechenbare Leistungen** aktiviert.

## 2.3. Forderungen

Die Forderungen werden mit dem Nennwert abzüglich Wertberichtigungen für erkennbare Einzelrisiken angesetzt. Zur Berücksichtigung überfälliger Forderungen wird entsprechend ihrer Altersstruktur eine pauschal ermittelte Einzelwertberichtigung der nicht einzelwertberichtigten Nettoforderungen gebildet:

<b>Außenstandsdauer</b>	<b>Wertberichtigung in %</b>
bis 1 Jahr	10
1 Jahr	20
2 Jahre	50
3 Jahre	80
4 Jahre und länger	100

Die Forderungen gegenüber dem WGF aus der zum Ende des Bilanzerstellungszeitraumes noch nicht vorliegenden Zwischenabrechnung für das Geschäftsjahr 2012 wurden unter Berücksichtigung der noch nicht abgerechneten Leistungspunkte mit insgesamt EUR 28.708.188,91 (Vorjahr: TEUR 30.444) abgegrenzt.

## 2.4. Eigenmittel

Die Eigenmittel der WSK umfassen das negative Unternehmungskapital, die Rücklagen mit besonderer Widmung, die Anderen Rücklagen, den Bilanzverlust sowie die Investitionskostenzuschüsse.

Das **Unternehmungskapital** der WSK ist negativ und entspricht dem den WSK zuzurechnenden Saldo aus den im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zum 1. Jänner 2002 ermittelten Vermögensgegenständen und den Schulden abzüglich der Investitionskostenzuschüsse.

Als **Rücklagen mit besonderer Widmung** wird die Finanz-Investitionsrücklage erfasst; die Verwendung dieser Rücklagen kann nur in Abstimmung mit den jeweiligen Dienststellen der Stadt Wien erfolgen. Eine Änderung der Zurechnung der dem KAV zugeteilten Rücklagen mit besonderer Widmung durch die zuständigen Entscheidungsgremien der Stadt Wien wird als erfolgsneutrale Entnahme erfasst.

Die in den **Anderen Rücklagen** ausgewiesenen Investitions- und Allgemeinen Rücklagen sowie die Rücklage Dezentralisierung Psychiatrien entsprechen den noch nicht ausgenützten Mitteln im Rahmen der kameralen Gebarung.

Die Veränderungen der Anderen Rücklagen werden wie folgt dargestellt:

Zuweisungen und Abgänge in die sowie aus der in der MSE gesteuerten "Zentralen" Rücklage werden ergebnisneutral eingestellt. Auflösungen von Rücklagen infolge Verwendung im Geschäftsjahr werden in der Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb der Rücklagenbewegung ergebniserhöhend erfasst. Dotierungen von Rücklagen auf Grund nicht ausgenützter Mittel im Rahmen der kameralen Gebarung des jeweiligen Rechnungsjahres werden ergebnisvermindernd ebenfalls innerhalb der Rücklagenbewegung ausgewiesen.

Das Anlagevermögen der WSK wurde zur Gänze durch die Gemeinde Wien und den Wiener Gesundheits Fonds (WGF) finanziert. Dementsprechend wurde in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 ein dem Buchwert des Anlagevermögens entsprechender **Investitionskostenzuschuss** in den Eigenmitteln ausgewiesen.

Die Bilanzierung der Veränderung der Investitionskostenzuschüsse lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Den WSK werden auf Grund des WGF-Gesetzes sowie durch die Stadt Wien für die Anschaffung und Herstellung von aktivierungsfähigen Vermögensgegenständen Investitionskostenzuschüsse geleistet. Im Geschäftsjahr 2004 wurden erstmals auch Fördermittel aus dem Wiener Altstadterhaltungsfonds zur Finanzierung der Instandsetzungsarbeiten an der Kirche am Steinhof bereitgestellt. Die Zuschüsse des Jahres 2012 werden ergebnisneutral im Posten Investitionskostenzuschüsse erfasst.

Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen werden in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen und entsprechen der Summe aus den Abschreibungen des bezuschussten Anlagevermögens (ohne die Abschreibung fremdfinanzierter Vermögensgegenstände sowie geringwertiger Vermögensgegenstände), den Buchwertabgängen und den infolge kameraler Ermittlung resultierenden Unterschiedsbeträgen.

Der Ausweis von außerordentlichen Auflösungen noch nicht ausgenützter Investitionskostenzuschüsse erfolgt entsprechend deren Eigenkapitalcharakter im Rahmen der Rücklagenbewegung.

## 2.5. Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsgelder und Treuebelohnungen

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,5 % (Vorjahr 3,5 %), eines Pensionseintrittsalters von 56,5 Jahren bei Frauen und 61,5 Jahren bei Männern sowie eines Fluktuationsabschlages in Höhe von 3,5 % ermittelt.

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden für Vertragsbedienstete gemäß §§ 48 ff der Vertragsbedienstetenordnung iVm der Besoldungsordnung gebildet. Auf Grund der geringen Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Abfertigungsverpflichtung bei BeamtInnen wird für diese keine Vorsorge gebildet.

Rückstellungen für den Abfertigungen ähnliche Verpflichtungen werden für **Jubiläumsgelder** gebildet; die Vorsorge wird unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 2,5 % (Vorjahr 3,5 %) und eines Pensionseintrittsalters von 56,5 Jahren bei weiblichen und 61,5 Jahren bei männlichen Vertragsbediensteten bzw eines Pensionseintrittsalters von 58 Jahren bei BeamtInnen ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt.

Den BeamtInnen der Stadt Wien, die durch Tod oder Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienststand ausscheiden und zu diesem Zeitpunkt eine mindestens 25jährige Dienstzeit aufweisen, gebühren Treueentschädigungen. Dementsprechend wird eine **Rückstellung für Treuebelohnungen** nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,5 % (Vorjahr 3,5 %) und eines Pensionseintrittsalters von 58 Jahren ermittelt.

## 2.6. Pensionsverpflichtungen

Für Pensionsverpflichtungen wird keine Vorsorge gebildet, da diese von der Gemeinde Wien getragen werden. Die an den KAV von der Gemeinde Wien "überrechneten Pensionslasten" werden dem KAV von dieser in gleicher Höhe ersetzt und sind im Rechnungsabschluss der Gemeinde Wien in der Position "laufende Transferzahlungen" inkludiert.

Mit 1. Jänner 2005 wurde die Pensionskassenzusage für Bedienstete des KAV gemäß § 7a Besoldungsordnung und § 17 Vertragsbedienstetenordnung wirksam. Es erfolgt keine Abgeltung des Dienstgeberbeitrages.

Die Dienstgeberbeiträge im Rahmen des Pensionsvorsorgemodells sowie der angelastete Anteil am Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind im Posten Aufwendungen für Altersversorgung erfasst.

## 2.7. Sonstige Rückstellungen

In den Sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grund nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

## 2.8. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

## 2.9. "Kassenstand"

Seit dem Geschäftsjahr 2009 wird der Anteil der Konten der Stadthauptkasse der Gemeinde Wien, die dem KAV zugerechnet werden, im Posten Guthaben bei Kreditinstituten im Falle eines aktivischen Saldos oder im Posten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Falle eines passivischen Saldos ausgewiesen.

Der im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 aufgrund des negativen Saldos in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesene "Kassenstand" in Höhe von EUR 27.278.508,36 (Vorjahr: TEUR 19.939) der WSK entspricht ihrem Anteil an den Konten der Stadthauptkasse der Gemeinde Wien, die dem KAV zugerechnet werden. Der "Kassenstand" wird für den gesamten KAV zu den jeweiligen Bilanzstichtagen von der MA 6 errechnet.

### 3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

#### 3.1. Erläuterungen zur Bilanz

##### 3.1.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist im Anlagenspiegel in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Der **Grundwert** bei bebauten und unbebauten Grundstücken beträgt EUR 390.934.651,69 (Vorjahr: TEUR 391.768).

##### 3.1.2. Umlaufvermögen

In den **Forderungen aus Leistungen** sind im Wesentlichen Forderungen gegenüber dem WGF aus der Vergütung von stationären und ambulanten Leistungen enthalten.

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Forderungen WGF	141.161.229,35	139.757
Forderungen Fonds Soziales Wien	4.238.234,44	5.677
Forderungen Verlassenschaften	193.812,56	312
Übrige Forderungen aus Leistungen	34.519.066,15	38.072
	<u>180.112.342,50</u>	<u>183.818</u>
ab: Einzelwertberichtigung	-10.070.826,23	-10.043
ab: Pauschale Einzelwertberichtigung entsprechend der Altersstruktur	-7.043.975,37	-6.049
	<u><u>162.997.540,90</u></u>	<u><u>167.726</u></u>

Die **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** beinhalten im Wesentlichen zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeglichene Zuschüsse durch die MSE in Höhe von EUR 214.882.574,56 (Vorjahr: TEUR 147.506).

Die **Sonstigen Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Forderungen aus der Steuerverrechnung	31.163.674,84	28.860
Forderungen aus der Zinsabgrenzung	2.770.651,79	3.468
Forderungen aus Grundstücksverkäufen	0,00	2.387
Forderungen gegenüber MA7 (Altstadterhaltungsfonds)	2.045.376,92	0
Übrige Forderungen	54.884,11	145
	<b>36.034.587,66</b>	<b>34.860</b>

Alle Forderungen haben wie im Vorjahr eine **Restlaufzeit** von bis zu einem Jahr.

### 3.1.3. Eigenmittel – Negatives Eigenkapital

Die WSK weisen zum 31. Dezember 2012 ein negatives Eigenkapital in Höhe von EUR 37.301.405,60 (Vorjahr: TEUR 79.072) aus.

Das Anlagevermögen der WSK wurde zur Gänze durch die Gemeinde Wien sowie den WGF finanziert. Dementsprechend wurde bereits in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 ein dem Buchwert des Anlagevermögens der WSK entsprechender Investitionskostenzuschuss innerhalb der Eigenmittel erfasst. Das dadurch entstandene negative Unternehmungskapital wird durch die in den Eigenmitteln ausgewiesenen Rücklagen und Zuschüsse auch im Geschäftsjahr 2012 ausgeglichen.

Voraussetzung für die Zurechnung des Investitionskostenzuschusses zu den Eigenmitteln ist die gesicherte Mittelausstattung basierend auf der Mehrjahresplanung gemäß § 16 des Statuts für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" idF vom 15. Dezember 2011.

Die **Rücklagen** entwickelten sich im Geschäftsjahr 2012 wie folgt:

	Stand am 1.1.2012	Zugang Zuschuss der Gemeinde Wien EUR	Umbuchung zentrale Rücklage EUR	Noch nicht verbrauchte IKZ EUR	Verwendung für IKZ EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand am 31.12.2012 EUR
<b>Rücklagen mit besonderer Widmung</b>								
Finanz-Investitionsrücklage	5.035.888,80	0,00	0,00	0,00	5.035.888,80	0,00	0,00	0,00
<b>Andere Rücklagen</b>								
Investitionsrücklage	27.931.670,55	0,00	2.290.100,00	731.700,00	0,00	0,00	0,00	30.953.470,55
Projektrücklage Krankenhaus Nord	33.700.000,00	16.000.000,00	0,00	5.000.000,00	0,00	0,00	0,00	54.700.000,00
Rücklage Dezentralisierung Psychiatrie	12.000.000,00	12.000.000,00	0,00	0,00	12.000.000,00	0,00	0,00	12.000.000,00
Allgemeine Rücklage	1.889.255,91	0,00	10.614.100,00	0,00	803.405,54	10.707.729,32	503.120,99	1.495.342,04
	<b>75.520.926,46</b>	<b>28.000.000,00</b>	<b>12.904.200,00</b>	<b>5.731.700,00</b>	<b>12.803.405,54</b>	<b>10.707.729,32</b>	<b>503.120,99</b>	<b>99.148.812,59</b>
	<b>80.556.815,26</b>	<b>28.000.000,00</b>	<b>12.904.200,00</b>	<b>5.731.700,00</b>	<b>17.839.294,34</b>	<b>10.707.729,32</b>	<b>503.120,99</b>	<b>99.148.812,59</b>

Die Entwicklung der **Investitionskostenzuschüsse** stellt sich wie folgt dar:

	EUR	EUR
Stand am 1. Jänner 2012		1.249.401.506,17
<b>Auflösung</b>		
Abschreibungen (ohne Geringwertige Vermögensgegenstände)	83.962.000,02	
Buchwertabgänge	8.161.433,83	
Unterschiedsbeträge infolge kameraler Ermittlung	-72.595,64	-92.050.838,21
<b>Außerordentliche Auflösung noch nicht ausgenützter Investitionskostenzuschüsse</b>		-24.533.344,29
<b>Zugänge aus Zuschüssen</b>		
Gemeinde Wien	104.323.665,18	
Noch nicht verbrauchte IKZ	-5.731.700,00	
Umbuchung von Rücklagen WGF	17.839.294,34	
Altstadterhaltungsfonds	32.022.811,00	
Schenkungen	3.086.526,38	
	4.441.345,64	155.981.942,54
Abgänge aus Rückzahlung		-1.516.758,82
<b>Stand am 31. Dezember 2012</b>		<b>1.287.282.507,39</b>

### 3.1.4. Rückstellungen

Die **Sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand am 1.1.2012 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand am 31.12.2012 EUR
<b>Andere personalbezogene Rückstellungen</b>					
Urlaubs- und Zeitausgleichs- guthaben	90.409.800,00	90.409.800,00	0,00	92.574.000,00	92.574.000,00
Treuebelohnung BeamtInnen	21.791.000,00	0,00	0,00	608.200,00	22.399.200,00
Jubiläumsgelder	34.449.700,00	0,00	0,00	1.911.000,00	36.360.700,00
Nachträgliche Gehalts- bestandteile	18.081.600,00	18.081.600,00	0,00	18.246.400,00	18.246.400,00
	<b>164.732.100,00</b>	<b>108.491.400,00</b>	<b>0,00</b>	<b>113.339.600,00</b>	<b>169.580.300,00</b>
<b>Übrige Rückstellungen</b>					
Unterlassene Instand- haltungen	11.758.860,00	1.323.744,00	783.000,00	648.212,00	10.300.328,00
Schadenersatz	7.451.700,00	760.400,00	2.079.200,00	2.472.400,00	7.084.500,00
Ausstehende Eingangs- rechnungen					
für Investitionen	9.481.230,69	9.481.230,69	0,00	16.052.936,74	16.052.936,74
für laufende Aufwen- dungen	2.706.208,22	2.706.208,22	0,00	3.413.373,84	3.413.373,84
Restrukturierung	26.000.000,00	22.741.548,32	122.828,66	967.376,98	4.103.000,00
Sonstige	7.713.795,00	832.000,00	2.179.920,91	699.867,08	5.401.741,17
	<b>65.111.793,91</b>	<b>37.845.131,23</b>	<b>5.164.949,57</b>	<b>24.254.166,64</b>	<b>46.355.879,75</b>
	<b>229.843.893,91</b>	<b>146.336.531,23</b>	<b>5.164.949,57</b>	<b>137.593.766,64</b>	<b>215.936.179,75</b>

Der Verbrauch bzw die Auflösung der Rückstellungen für Schadenersatz ergeben sich durch den Abschluss, die Ablehnung oder gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche von Verfahren bei Patientenentschädigungen.

Im Posten "Sonstige" ist die Auflösung vor allem durch den Abschluss arbeitsrechtlicher Verfahren bedingt.

### 3.1.5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich folgt zusammen:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	327.472.354,17	320.174
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	173.095,81	0
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	117.143.456,94	108.449
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	14.429.289,85	3.926
5. Sonstige Verbindlichkeiten	71.732.517,89	8.658
	<b>530.950.714,66</b>	<b>441.207</b>

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** betreffen im Wesentlichen ein Darlehen über EUR 300.000.000,00 zur Finanzierung des Projektes Krankenhaus Wien Nord sowie die Verrechnung mit der Stadthauptkasse der Gemeinde Wien und dem zugehörigen Bankkonto (EUR 27.278.508,36; Vorjahr: TEUR 19.939).

In den **Sonstigen Verbindlichkeiten** sind enthalten:

	Bilanzwert EUR	Vorjahreswert TEUR
Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung	61.856.497,37	0
Übrige	9.876.020,52	8.658
	<b>71.732.517,89</b>	<b>8.658</b>

Die Erhöhung der Wohnbauförderungsdarlehen ist im Zusammenhang mit der Übertragung des Personalwohnheimes 1130 Josef-Lister-Gasse von den TU PWH in die WSK zu sehen.

Die Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung stellen im Berichtsjahr eine neue Position dar, da die Verrechnungsmodalität mit der MA 2 im Jahr 2012 geändert wurde. Die von der MA 2 ausbezahlten Bezüge der laufenden Abrechnungsperiode werden nach dem Ultimo des laufenden Monats dem KAV verrechnet. Dies bedeutet, dass zum Bilanzstichtag für die WSK eine Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Wien in Höhe von ca 61,9 Mio EUR besteht.

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

	<ein Jahr EUR	Restlaufzeit >ein Jahr EUR	>fünf Jahre EUR	Bilanzwert 31.12.2012 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	27.355.068,44	21.631.282,98	278.486.002,75	327.472.354,17
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	173.095,81	0,00	0,00	173.095,81
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	116.555.737,74	580.888,58	6.830,62	117.143.456,94
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	14.429.289,85	0,00	0,00	14.429.289,85
Sonstige Verbindlichkeiten	63.704.679,37	2.765.609,30	5.262.229,22	71.732.517,89
	<b>222.217.871,21</b>	<b>24.977.780,86</b>	<b>283.755.062,59</b>	<b>530.950.714,66</b>

	Restlaufzeit			Bilanzwert 31.12.2011 EUR
	<ein Jahr EUR	>ein Jahr EUR	>fünf Jahre EUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.938.907,61	11.137.188,53	289.097.976,52	320.174.072,66
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	107.729.254,35	713.115,70	6.400,00	108.448.770,05
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.926.107,57	0,00	0,00	3.926.107,57
Sonstige Verbindlichkeiten	1.867.285,34	2.315.024,29	4.476.022,24	8.658.331,87
	<u>133.461.554,87</u>	<u>14.165.328,52</u>	<u>293.580.398,76</u>	<u>441.207.282,15</u>

Folgende Aufstellung enthält den Gesamtbetrag aller Verbindlichkeiten, für die **dingliche Sicherheiten** bestellt wurden:

	Art und Form der dinglichen Sicherung	EUR
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Pfandrechte auf Liegenschaften
<i>Vorjahr:</i>		<i>235.165,05</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	Pfandrechte auf Liegenschaften	7.908.347,26
	<i>Vorjahr:</i>	<i>6.459.867,21</i>
		<u>8.102.193,07</u>
	<i>Vorjahr:</i>	<i>6.695.032,26</i>

**3.1.6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2012 bestanden folgende wesentliche Verpflichtungen aus Großinvestitionen für das Folgejahr:

	geplante Gesamt- investitions- kosten EUR	geplante Investitionen ab 2013 EUR	Bestellobligo EUR
<b>Projekte in Baudurchführung</b>			
Kaiser Franz Josef Spital			
Teilneubau – Wirtschaftshof	68.293.700,00	6.941.700,00	4.952.700,00
Neuerrichtung 4. Medizinische Abteilung und interimistische Aufnahmestation	27.210.000,00	15.182.000,00	2.007.100,00
Teilneubau – Teilprojekt 2	140.000.000,00	117.245.500,00	33.087.400,00
Krankenhaus Nord	825.000.000,00	689.490.100,00	186.251.100,00
Krankenanstalt Rudolfstiftung			
Neubau Psychiatrie	56.746.000,00	51.030.600,00	24.543.300,00
Südzubau	30.381.100,00	11.041.600,00	10.926.200,00
Wilhelminenspital			
Pav.23 – Radioonkologie- Linearbeschleuniger	9.046.000,00	2.210.500,00	2.210.500,00
	<b>1.156.676.800,00</b>	<b>893.142.000,00</b>	<b>263.978.300,00</b>
<b>Projekte in Bauvorbereitung und Planung</b>			
Wilhelminenspital			
Neubau Teilprojekt 1	190.000.000,00	184.182.500,00	8.162.400,00
	<b>1.346.676.800,00</b>	<b>1.077.324.500,00</b>	<b>272.140.700,00</b>

## 3.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

### 3.2.1. Umsatzerlöse

Nach **Tätigkeitsbereichen** lassen sich die Umsatzerlöse gliedern in:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
<b>Leistungserlöse</b>		
WGF-Leistungsabgeltung für stationäre Versorgung	676.396.767,82	670.221
WGF-Leistungsabgeltung für ambulante Versorgung	42.160.274,76	41.260
WGF-Abgeltung	216.800.000,00	228.143
Ersätze für Sozialhilfeempfänger – MA 40 (Pauschale)	0,00	9.798
Sonstige stationäre Leistungserlöse	46.161.604,19	41.691
Sonstige ambulante Leistungserlöse	14.637.111,07	12.716
Pflegeentgelte - Fonds Soziales Wien	1.816.888,93	2.587
Übrige	0,00	10
	<u>997.972.646,77</u>	<u>1.006.426</u>
<b>Betriebskostenersätze</b>	<u>313.206.052,79</u>	<u>291.899</u>
	<b><u>1.311.178.699,56</u></b>	<b><u>1.298.325</u></b>

In den Umsatzerlösen des Geschäftsjahres 2012 sind aperiodische Erträge aus der WGF-Abrechnung in Höhe von EUR 9.193.824,14 (2011: EUR 23.986.303,42) enthalten.

### 3.2.2. Übrige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge umfassen:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
Ersatz der angelasteten Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien	81.956.000,00	81.309
Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz	98.642.593,37	86.869
Anteilige Kostenersätze für betriebliche Aufwendungen	16.424.650,41	18.747
Vermietung und Verpachtung	1.161.854,21	1.087
Ersatz der angelasteten Kosten der MA 6	6.604.311,67	7.894
Sonstige	11.827.468,50	11.670
	<u>216.616.878,16</u>	<u>207.576</u>

### 3.2.3. Personalaufwand

Von den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen entfallen EUR 3.167.924,20 (Vorjahr: TEUR 2.860) auf Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen.

**3.2.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
<b>Steuern</b>		
Nicht abzugsfähige Vorsteuern	100.671.531,28	89.602
Sonstige Steuern und Abgaben	2.941.362,67	1.153
	<b>103.612.893,95</b>	<b>90.755</b>
<b>Übrige</b>		
Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien	81.956.000,00	81.309
Instandhaltungen	56.129.285,85	54.468
Nicht medizinische Fremdleistungen	33.884.084,81	31.826
Zuweisung von Rückstellungen für Strukturänderungen (Spitalskonzept 2030)	967.376,98	25.000
Mietwäsche und Wäschereinigung	15.461.213,61	15.108
Fremdreinigung	16.587.815,22	13.297
Personalbereitstellung und Bewachung	10.356.820,78	10.150
Forderungsabschreibungen und Dotierung Wertberichtigungen	12.145.869,63	8.475
Sonstige Mietaufwendungen	9.177.543,56	8.001
Angelasteter Kostenersatz MA 6	6.604.311,67	7.894
Entschädigungen für Krankenpflegeschüler	6.769.953,91	7.413
Wasser-, Kanal- und Müllabfuhrabgaben	7.602.667,34	6.616
Transporte	3.051.965,84	2.931
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	2.680.263,86	2.863
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwendungen	2.656.877,90	2.160
Post- und Telekommunikationsaufwendungen	1.860.600,57	1.657
Reiseaufwand	1.430.332,40	1.509
Entgelte an Zivildienstler	351.742,25	544
Sonstige	21.047.771,65	23.894
	<b>290.722.497,83</b>	<b>305.115</b>

Bezüglich der Aufwendungen für den Abschlussprüfer wird auf den zusammengefassten Abschluss der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" verwiesen.

## 4. SONSTIGE ANGABEN

### 4.1. Personalstand

Die durchschnittliche **Zahl der Arbeitnehmer**, gegliedert nach Beschäftigungsgruppen, beträgt:

	<u>Geschäftsjahr Vorjahr</u>	
BeamtInnen in handwerklicher Verwendung	702	731
Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung	3.045	3.158
BeamtInnen	4.775	5.010
Vertragsbedienstete	10.558	10.423
	<b>19.080</b>	<b>19.322</b>

Der **Personalstand** entwickelte sich nach Köpfen wie folgt:

	<u>Durchschnitt 2012</u>	<u>Stand am 31.12.2012</u>	<u>Stand am 31.12.2011</u>
Sozialmedizinisches Zentrum Ost – Donauspital	3.331	3.402	3.327
Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel	3.277	3.292	3.310
Wilhelminenspital	3.279	3.374	3.266
Krankenanstalt Rudolfstiftung inkl. Standort Semmelweis Frauenklinik	2.487	2.655	2.471
Sozialmedizinisches Zentrum Baumgartner Höhe – Otto-Wagner-Spital	2.484	2.508	2.472
Sozialmedizinisches Zentrum Süd – Kaiser-Franz-Josef- Spital mit Gottfried von Preyer'schem Kinderspital	2.364	2.395	2.362
Kaiserin-Elisabeth-Spital	496	0	643
Sozialmedizinisches Zentrum Floridsdorf – Krankenhaus	543	563	548
Therapiezentrum Ybbs – Psychiatrisches Krankenhaus	326	330	323
Orthopädisches Krankenhaus Gersthof	247	251	253
Sozialmedizinisches Zentrum Sophienspital – Krankenhaus	246	264	237
	<b>19.080</b>	<b>19.034</b>	<b>19.212</b>

## 4.2. Organe des KAV

Die **Organe** der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" stellen sich gemäß §§ 3 ff des Statuts wie folgt dar:

1. Gemeinderat
2. Stadtsenat
3. für die Unternehmung zuständiger Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss)
4. Bürgermeister
5. für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadträtin
6. Magistratsdirektor
7. Generaldirektor und die DirektorInnen der Teilunternehmungen

Die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" wird gemäß § 11 des Statuts jeweils selbständig vom Bürgermeister, von der zuständigen amtsführenden Stadträtin sowie vom Generaldirektor **nach außen vertreten**. Die Direktoren der Teilunternehmungen und die nach der Organisation der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zuständigen leitenden Bediensteten vertreten die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" nach außen jeweils ausschließlich innerhalb ihres Aufgabenbereiches.

Die oben Genannten sind zur rechtsverbindlichen Unterfertigung von Schriftstücken befugt. Urkunden, auf Grund derer eine grundbücherliche Eintragung geschehen soll, sind entweder vom Bürgermeister oder von der zuständigen amtsführenden Stadträtin oder vom Generaldirektor oder von den Direktoren der Teilunternehmungen für seinen bzw ihren jeweiligen Wirkungsbereich zu unterfertigen.

Gemäß § 22 des Statuts idF vom 15. Dezember 2011 ist der Jahresabschluss sowie der Lagebericht vom Generaldirektor unter Mitwirkung der Direktoren der Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich zu erstellen.

Wien, am 19. April 2013

Der Generaldirektor

Dr. Wilhelm Marhold

## Anlagenpiegel für das Geschäftsjahr 2012

	Anschaffungskosten				Stand am 31.12.2012 EUR	Kumulierte Abschrei- bungen EUR	Buchwert 31.12.2012 EUR	Buchwert 31.12.2011 EUR	Jahres- abschreibung 2012 EUR
	Stand am 1.1.2012 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen und Umgliederungen EUR					
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>14.196.685,62</b>	<b>176.541,45</b>	<b>116.259,01</b>	<b>0,00</b>	<b>14.256.968,06</b>	<b>14.043.027,58</b>	<b>213.940,48</b>	<b>265.033,42</b>	<b>227.634,39</b>
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	391.768.291,72	2.259.461,14	3.093.101,17	0,00	390.934.651,69	0,00	390.934.651,69	391.768.291,72	0,00
a) Grundstücke	1.057.199.634,26	54.376.044,29	15.302.328,24	51.974.154,08	1.148.247.504,39	405.428.161,07	742.819.343,32	702.815.626,90	55.503.644,73
b) Betriebsgebäude <sup>1)</sup>	1.448.967.925,98	56.635.505,43	18.395.429,41	51.974.154,08	1.539.182.156,08	405.428.161,07	1.133.753.995,01	1.094.583.918,62	55.503.644,73
<b>2. Technische Anlagen und Maschinen</b>	<b>346.469.171,09</b>	<b>17.659.294,03</b>	<b>15.337.908,47</b>	<b>454.103,95</b>	<b>349.244.660,60</b>	<b>289.806.552,41</b>	<b>59.438.108,19</b>	<b>61.677.572,73</b>	<b>16.846.448,20</b>
Maschinen und Geräte	68.121.444,91	6.231.133,00	3.565.464,91	0,00	70.787.113,00	53.151.070,76	17.636.042,24	16.578.830,40	4.568.598,45
<b>3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	<b>171.943.453,18</b>	<b>7.381.387,11</b>	<b>5.635.250,89</b>	<b>0,00</b>	<b>173.689.589,40</b>	<b>154.096.873,68</b>	<b>19.592.715,72</b>	<b>19.087.082,88</b>	<b>4.799.806,40</b>
a) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	33.625.658,01	1.354.587,61	5.370.046,78	0,00	29.610.198,84	26.410.158,58	3.200.040,26	3.421.543,78	1.513.188,33
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den sonstigen Bereich	505.055,64	22.343,70	33.066,35	0,00	494.332,99	447.956,61	46.376,38	55.863,36	24.342,06
c) EDV-Ausstattung	10.454.914,28	528.300,83	233.240,44	0,00	10.749.974,67	9.574.692,39	1.175.282,28	1.133.440,25	478.337,46
d) Werkzeuge	284.650.526,02	15.517.752,25	14.837.069,37	0,00	285.337.208,90	243.680.752,02	41.650.456,88	40.276.760,67	11.384.272,70
e) Fahrzeuge	149.535.418,42	99.033.860,54	0,00	-52.428.258,03	196.161.020,93	0,00	196.161.020,93	149.535.418,42	0,00
<b>4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau</b>	<b>2.229.623.041,51</b>	<b>197.227.353,20</b>	<b>56.931.348,20</b>	<b>0,00</b>	<b>2.369.919.046,51</b>	<b>938.915.465,50</b>	<b>1.431.003.581,01</b>	<b>1.346.073.670,44</b>	<b>92.095.306,58</b>
<b>5. Geringwertige Vermögensgegenstände</b>	<b>2.243.819.727,13</b>	<b>197.403.894,65</b>	<b>57.047.607,21</b>	<b>0,00</b>	<b>2.384.176.014,57</b>	<b>952.958.493,08</b>	<b>1.431.217.521,49</b>	<b>1.346.338.703,86</b>	<b>92.322.940,97</b>

<sup>1)</sup> Für außerplanmäßige Abschreibungen der Betriebsgebäude wurde im Vorjahr eine Rückstellung für Strukturänderungen (Spitalskonzept 2030) gebildet, die im Geschäftsjahr in der Höhe von EUR 21.832.312,95 verbraucht wurde; dementsprechend beträgt die Jahresabschreibung in der Gewinn- und Verlustrechnung EUR 70.490.628,02.



**Lagebericht für das  
Geschäftsjahr 2012**



**L A G E B E R I C H T**

**Wiener Städtische Krankenhäuser  
für den Jahresabschluss 2012  
(WSK)**

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse .....	3
1.1.	Rechtliche Verhältnisse.....	3
1.2.	Steuerliche Verhältnisse .....	9
1.3.	Wirtschaftliche Verhältnisse .....	10
1.3.1.	Rahmenbedingungen für finanzielle Leistungen des Magistrats .....	11
1.3.2.	Kostenersätze .....	13
2.	Leistungsabrechnung und Leistungsindikatoren .....	14
2.1.	Grundlagen der Leistungsabrechnung .....	14
2.2.	Leistungsindikatoren .....	20
3.	Geschäftsergebnis und Geschäftsverlauf .....	23
3.1.	Geschäftsergebnis mit Kennzahlen .....	23
3.2.	Geschäftsverlauf mit Darstellung der Projekte .....	27
4.	Umwelt- und Arbeitnehmerbelange.....	37
5.	Forschung und Entwicklung .....	38
6.	Ausblick und Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind .....	39
7.	Beurteilung der wesentlichen Risiken und deren Management .....	40

## **1. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse**

### **1.1. Rechtliche Verhältnisse**

Der Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV) ist eine städtische Unternehmung gemäß § 71 Abs 3 Wiener Stadtverfassung. Der Wiener Gemeinderat hat mit Verordnung vom 22. November 2000 das Statut für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" erlassen. Gemäß § 23 des Statuts trat diese Verordnung mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" ist im Sinne des § 1 Abs 1 und Abs 2 des Statuts eine wirtschaftliche Einrichtung, der der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat; sie besitzt keine Rechtspersönlichkeit und ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet.

Mit Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 23. November 2011 wurde das Statut der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund als Verordnung neu erlassen. Die neue Verordnung trat am 1. Jänner 2012 gemäß § 24 dieses Statuts in Kraft, womit gleichzeitig die bisher gültige Verordnung des Gemeinderates außer Kraft gesetzt wird. In diesem neuen Statut werden vor allem entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten und eine klare Rollenverteilung zwischen der Stadt Wien als Eigentümerin und dem Management der Unternehmung verankert. Laut § 8 Abs. 3 des Statuts gibt es nunmehr ein Aufsichtsgremium, dessen sich die für die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund zuständige amtsführende Stadträtin bedienen kann. Im § 16 des Statuts wird festgelegt, dass eine Mehrjahresplanung zu erstellen ist. Diese soll eine kontinuierliche Entwicklung der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ sicherstellen und ist jährlich zu aktualisieren. Die Mehrjahresplanung hat den strategischen Zielen gemäß § 8 Abs. 2 zu entsprechen und ist gemeinsam mit diesen Zielen dem Gemeinderat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Mehrjahresplanung wurde erstmalig für den Zeitraum 2013 bis 2017 nach den Bestimmungen des § 16 des Statuts und im Sinne des § 21 des Statuts (vorausschauende Geschäfts- und Betriebsführung sowie Kontinuität) vom KAV dem Gemeinderat vorgelegt und in der Sitzung vom 20. November 2012 von diesem beschlossen.

Gemäß § 1 Abs 3 des Statuts umfasst die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“

1. die Wiener Städtischen Krankenhäuser (WSK),
2. die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus (TU AKH),
3. die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung (TU PWH),
4. sonstige Einrichtungen (MSE), die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen.

Die Wiener Städtischen Krankenhäuser (WSK) umfassen folgende elf Anstalten:

SMZ Süd – Kaiser-Franz-Josef-Spital mit Gottfried von Preyer`schen Kinderspital

Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel

Krankenanstalt Rudolfstiftung inklusive Standort Semmelweis Frauenklinik

Wilhelminenspital

SMZ Ost – Donauspital

SMZ Baumgartner Höhe – Otto-Wagner-Spital

Kaiserin Elisabeth - Spital

SMZ Floridsdorf – Krankenhaus

SMZ Sophienspital – Krankenhaus

Orthopädisches Krankenhaus Gersthof

Therapiezentrum Ybbs – Krankenhaus

Der Zweck der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" gemäß § 2 des Statuts besteht in der medizinischen und pflegerischen sowie psychosozialen Betreuung kranker und pflegebedürftiger Menschen. Demnach umfasst der Zweck der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" die Führung der Krankenanstalten der Stadt Wien, der Pflegewohnhäuser und Geriatriezentren der Stadt Wien und der sonstigen Einrichtungen.

Personalangelegenheiten der Bediensteten der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV)" werden von der Unternehmung wahrgenommen, soweit sie nicht gemäß § 9 des Statuts dem Magistratsdirektor vorbehalten sind oder ausdrücklich nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien anderen Dienststellen zugewiesen worden sind.

Gemäß §§ 3ff des Statuts sind nachfolgend die zuständigen Organe der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" mit deren Befugnissen dargelegt.

#### Gemeinderat

Dem Gemeinderat steht gemäß § 4 des Statuts die Oberaufsicht über die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zu. Ihm sind vorbehalten (zusammengefasste Wiedergabe in Schlagworten):

- Zuerkennung und Aberkennung der Eigenschaft der Unternehmung, Einrichtung und Auflassung eines Unternehmungszweiges als Teilunternehmung
- Abänderung des Statuts der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"
- Festsetzung des Dienstpostenplanes
- Prüfung und Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes

- Erhöhung der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Gesamtsumme des Aufwandes, der Investitionen, Veräußerungen und Fremdmittelaufnahmen im Ausmaß von mehr als dem Hundertfachen des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e Wiener Stadtverfassung
- Bewilligung des Abschlusses eines nicht in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Vertrages, wenn die einmalige Leistung das Zwanzigfache des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e Wiener Stadtverfassung, die jährlich wiederkehrende Leistung das Vierfache des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e Wiener Stadtverfassung übersteigt
- Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses
- Prüfung und Genehmigung der strategischen Ziele gemäß § 8 Abs. 2 des Statuts
- Prüfung und Genehmigung der Mehrjahresplanung gemäß § 16 des Statuts

#### Stadtsenat

Dem Stadtsenat obliegt gemäß § 5 des Statuts die Vorbereitung der in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten sowie die Ausübung der ihm nach § 98 Wiener Stadtverfassung zukommenden Befugnisse. Die Vorberatung des Wirtschaftsplanes, der Mehrjahresplanung und des Jahresabschlusses erfolgt in gemeinsamer Sitzung mit dem Finanzausschuss.

#### Für die Unternehmung zuständiger Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss)

Die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" untersteht einem Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss). In den Wirkungsbereich des Ausschusses fallen gemäß § 6 des Statuts die Vorberatung aller an den Stadtsenat und den Gemeinderat gerichteten Anträge, die Entgegennahme der vierteljährlichen Berichte des Generaldirektors und nach § 88 Abs 1 lit e Wiener Stadtverfassung festgelegte Erhöhungen des Wirtschaftsplanes (Gesamtsumme des Aufwandes, der Investitionen oder Darlehensrückzahlungen), die Bewilligung nicht geplanter

Investitionen, Veräußerungen, Fremdmittelaufnahme, die Bewilligung des Abschlusses eines nicht in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Vertrages sowie die Beschlussfassung über Beteiligungen und deren Aufgabe.

### Bürgermeister

Dem Bürgermeister sind die für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zuständige amtsführende Stadträtin, der Magistratsdirektor, der Generaldirektor, der Generaldirektor-Stellvertreter, die Direktoren der Teilunternehmungen sowie alle Bediensteten der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" untergeordnet. Dem Bürgermeister steht die Ausübung der ihm nach § 92 Wiener Stadtverfassung zukommenden Befugnis zu (Verfügungen in dringlichen Fällen).

### Für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadträtin

Die für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zuständige amtsführende Stadträtin hat die Geschäftsführung der Unternehmung zu überwachen und ist zu diesem Zweck über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Alle Berichte und Anträge an die zur Entscheidung berufenen Organe sind ihr vorzulegen.

Sie kann sich mit Inkrafttreten der Verordnung des Gemeinderates am 1. Jänner 2012 eines Aufsichtsgremiums bedienen, das sie in ihrem Auftrag bei der Überwachung der Geschäfts- und Betriebsführung sowie bei der Steuerung der Unternehmung unterstützt. Dieses Aufsichtsgremium ist in grundlegenden Angelegenheiten der Unternehmung, wie strategische Ziele und Leitbild, Aufbau- und Ablauforganisation, Rechnungslegungsprozess, Internes Kontrollsystem, Risikomanagementsystem, Interne Revision und Mehrjahresplanung zu befassen und hat darüber Vorschläge zu erstatten. Im Rahmen der Mehrjahresplanung hat das Aufsichtsgremium die zuständige amtsführende Stadträtin regelmäßig über die Erreichung der strategischen Ziele gemäß § 8 Abs 2 des Statuts zu informieren und ihr die zur Überprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Das

Aufsichtsgremium kann selbstständig vom Generaldirektor Unterlagen und Berichte zur Einsichtnahme anfordern und berichtet der zuständigen amtsführenden Stadträtin.

Als wesentliches Steuerungsinstrument legt die zuständige amtsführende Stadträtin unter Einbindung des Generaldirektors jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Magistrat Wien mit seiner Unternehmung erreichen will. Diese Zielvorgaben sind jährlich um das folgende Jahr zu ergänzen und werden vom Wiener Gemeinderat genehmigt.

#### Magistratsdirektor

Hinsichtlich der ihm zukommenden Angelegenheiten legt der Magistratsdirektor besondere Befugnisse des Generaldirektors des KAV laut Statut fest. Die Revision der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" in sachlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht liegt in der Zuständigkeit des Magistratsdirektors, unbeschadet der Einrichtung einer Innenrevision durch die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund".

#### Generaldirektor, Generaldirektor-Stellvertreter und die Direktoren der Teilunternehmungen

Dem Generaldirektor obliegt gemäß § 10 des Statuts die Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund", soweit sie nicht nach diesem Statut dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, einem Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss), dem Bürgermeister, der amtsführenden Stadträtin oder dem Magistratsdirektor zugewiesen ist.

Der Generaldirektor-Stellvertreter vertritt den Generaldirektor bei dessen Abwesenheit und nimmt die ihm vom Generaldirektor zugewiesenen Aufgaben wahr.

Dem Generaldirektor kommt gegenüber dem Generaldirektor-Stellvertreter und den Direktoren der Teilunternehmungen eine Richtlinienkompetenz zu, auf Grund derer

er allgemeine und auf den Einzelfall bezogene Weisungen erteilen und Geschäftsfälle an sich ziehen kann. Der Generaldirektor ist außerdem berechtigt, allen Bediensteten der Generaldirektion und allen Bediensteten der Teilunternehmungen Weisungen zu erteilen.

Den Direktoren der Teilunternehmungen obliegt die Geschäfts- und Betriebsführung für die jeweilige Teilunternehmung, unter Bedachtnahme auf die Gesamtinteressen der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund", soweit sie nicht nach diesem Statut dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, einem Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss), dem Bürgermeister, der amtsführenden Stadträtin, dem Magistratsdirektor oder dem Generaldirektor zugewiesen ist.

Die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" wird gemäß § 11 des Statuts jeweils selbstständig vom Bürgermeister, von der zuständigen amtsführenden Stadträtin sowie vom Generaldirektor nach außen vertreten. Der Generaldirektor-Stellvertreter, die Direktoren der Teilunternehmungen und die nach der Organisation der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zuständigen leitenden Bediensteten vertreten die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" nach außen jeweils ausschließlich innerhalb ihres Aufgabenbereiches.

Die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" unterliegt gemäß § 23 des Statuts der Überprüfung durch den Finanzausschuss, das Kontrollamt und den Gemeinderat, nach den Bestimmungen der §§ 49 Abs 2, 73 und 83 Wiener Stadtverfassung.

## **1.2. Steuerliche Verhältnisse**

Der KAV umfasst mit den Wiener Städtischen Krankenhäusern, der TU AKH und der TU PWH Betriebe gewerblicher Art. Die Serviceeinrichtungen des KAV (Management und Serviceeinrichtungen - MSE) begründen mangels Einnahmenerzielung mit Dritten keine Betriebe gewerblicher Art, sondern sind als bloße Serviceeinrichtungen anteilig den Teilunternehmungen und den WSK zuzurechnen. Alle genannten Betriebe gewerblicher Art sind gemeinnützig iSd § 34 ff Bundesabgabenordnung und

deshalb gemäß § 5 Abs 6 Körperschaftsteuergesetz iVm § 45 Abs 2 Bundesabgabenordnung von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreit.

Gemeinnützige Krankenanstalten iSd § 25 Wiener Krankenanstaltengesetz gelten jedenfalls als unentbehrliche Hilfsbetriebe im Sinne der § 45 Abs 2 Bundesabgabenordnung und sind abgabenfrei (§ 46 Bundesabgabenordnung).

Für umsatzsteuerliche Zwecke erfolgt die Abgabenverrechnung nicht vom KAV selbst, sondern wird für den gesamten Magistrat einheitlich durch die Magistratsabteilung 6 vorgenommen. Der KAV und seine Teilunternehmungen werden beim Finanzamt unter keiner eigenen Steuernummer geführt.

Die WSK bewirken nach § 6 Abs 1 Z 18 Umsatzsteuergesetz 1994 befreite Umsätze. Gemäß § 2 Abs 1 Gesundheits- und Sozialbereich – Beihilfengesetz haben die WSK und die TU AKH Anspruch auf eine Beihilfe in Höhe der in Zusammenhang mit den befreiten Umsätzen stehenden, nach § 12 Abs 3 Umsatzsteuergesetz 1994 nicht abziehbaren Vorsteuern, abzüglich 10 % der Entgelte für nach § 6 Abs 1 Z 18 Umsatzsteuergesetz 1994 befreiten Umsätzen, soweit sie nicht aus öffentlichen Geldern stammen (Klassegelder, Entgelte für PrivatpatientInnen).

### **1.3. Wirtschaftliche Verhältnisse**

Die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Unternehmenszweckes zu führen. Der Wirtschaftsplan hat grundsätzlich so erstellt zu werden, dass die Aufwendungen längerfristig durch Erträge gedeckt sind. Erträge der Unternehmung sind gemäß § 12 des Statuts vor allem:

- Leistungserlöse aus der Führung der Krankenanstalten, sowie Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien
- laufende Ersätze des Bundes für den klinischen Mehraufwand (betrifft TU AKH)
- Beihilfen des Bundes nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz

- Erlöse aus der Erbringung von Nebenleistungen
- Kostenersätze

### **1.3.1. Rahmenbedingungen für finanzielle Leistungen des Magistrats**

Gemäß § 21 des Statuts werden die finanziellen Leistungen des Magistrats wie folgt geregelt:

Als Grundlage für eine vorausschauende Geschäfts- und Betriebsführung ist zwischen der amtsführenden Stadträtin für die Finanzverwaltung, der für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" amtsführenden Stadträtin und dem Generaldirektor der Unternehmung einvernehmlich festzulegen, nach welchen Grundsätzen jene Beträge zu ermitteln sind, die in den jährlichen Voranschlägen der Gemeinde im Rahmen der für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zuständigen Geschäftsgruppe für die finanziellen Erfordernisse der Unternehmung aus dem laufenden Betrieb und der Investitionstätigkeit bereitgestellt werden. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in der Mittelbereitstellung eine möglichst große Kontinuität in der Entwicklung erzielt wird, bei den jährlichen Zuwächsen jedoch die Realisierung weiterer Rationalisierungsschritte zu berücksichtigen ist.

Des Weiteren ist vorzusehen, wie und in welchem Ausmaß von den festgelegten Grundsätzen abgewichen werden kann, wenn insbesondere

1. eine Verschlechterung der finanziellen Situation der Stadt Wien eintritt oder sonst die Einhaltung von mit dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften vereinbarten Stabilitätszielen gefährdet erscheint,
2. das System der Finanzierung oder der Besteuerung der Krankenanstalten, Geriatriezentren oder Pflegewohnhäuser eine finanziell ins Gewicht fallende Umgestaltung erfährt oder

3. es zu einer wesentlichen Veränderung in den Kapazitäten der durch die Unternehmung geführten Krankenanstalten, Geriatriezentren oder Pflegewohnhäuser kommt.

Gemäß § 16 des Statuts ist von der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" eine rollierende Finanzplanung für fünf Jahre (für das kommende Budgetjahr und die vier Folgejahre) zu erstellen. Diese jährlich zu aktualisierende Mehrjahresplanung soll eine kontinuierliche Entwicklung der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" sicherstellen und hat den strategischen Zielen gemäß § 8 Abs. 2 des Statuts zu entsprechen. Für den Zeitraum 2013 bis 2017 wurde eine Mehrjahresplanung gemeinsam mit den strategischen Zielen den zuständigen Gremien vorgelegt und vom Gemeinderat mit Beschlussfassung vom 20. November 2012 genehmigt.

Gemäß § 15 des Statuts ist vom Generaldirektor ein Wirtschaftsplan unter Mitwirkung der Direktoren der Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich jährlich zu erstellen und mindestens sechs Wochen vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Als Wirtschaftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Der Wirtschaftsplan umfasst neben dem Erfolgs-, Investitions- und Finanzschuldenrückzahlungsplan auch den Finanzierungsplan, der so zu erstellen ist, dass sich bei der Gegenüberstellung von Geldbedarf und Geldbedeckung kein Fehlbetrag ergibt. Der Finanzierungsplan hat zu enthalten:

1. den voraussichtlichen Bedarf an flüssigen Mitteln (Geldbedarf),
2. die zur Deckung des Geldbedarfes voraussichtlich zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel (Geldbedeckung) einschließlich von Erlösen aus Anlagenverkäufen, der für den laufenden Betrieb und für die Finanzierung von Investitionen gewährten Zuschüsse sowie zur Finanzierung einzelner Investitionsvorhaben aufzunehmender Fremdmittel,
3. den voraussichtlichen Geldüberschuss oder Fehlbetrag,

#### 4. Maßnahmen zur Deckung eines Fehlbetrages.

##### **1.3.2. Kostenersätze**

Soweit die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" Leistungen anderer Dienststellen der Stadt Wien in Anspruch nimmt, ist dafür gemäß § 2 des Statuts ein angemessener Ersatz zu leisten; soweit die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" Leistungen für andere Dienststellen erbringt, gebührt ihr angemessener Ersatz. Es erfolgt keine Abdeckung des Dienstgeberbeitrages.

##### Leistungsabkommen mit der Magistratsabteilung 6

Mit der Magistratsabteilung 6 (Rechnungs- und Abgabewesen) wurden Leistungsübereinkommen abgeschlossen, in denen festgelegt ist, dass die Magistratsabteilung 6 mit 1. Jänner 2002 die für das Rechnungswesen des KAV erforderlichen Belange übernimmt. Diese Belange umfassen insbesondere eine einheitliche Buchführung, die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Belegwesens, die Mitarbeit bei der Erstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die Abwicklung des Steuerwesens, die Zusammenarbeit zur Sicherstellung des laufenden Betriebes und der Anbindung an Schnittstellen der elektronischen Kommunikation (SAP, WIPIS - Lohn- und Gehaltsverrechnungssystem der Magistratsabteilung 2, etc.), monatliche Hochrechnungen, Prognosen und Controlling-Reports und die Abwicklung sämtlicher voranschlagswirksamer und voranschlagsunwirksamer Ausgaben und Einnahmen.

Mit Integration der Magistratsabteilung 6 in das KAV-SAP wurde zwischen der Magistratsabteilung 6 und dem Wiener Krankenanstaltenverbund eine neue Rahmenvereinbarung mit Wirksamkeit 1. Jänner 2010 abgeschlossen.

Laut diesem Leistungsübereinkommen wurden im Geschäftsjahr den WSK auf Basis des gemessenen Leistungsaufwandes Kosten von EUR 6,6 Mio. (2011: EUR 7,9 Mio.) verrechnet.

Die den WSK pauschal angelasteten Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien betragen im Geschäftsjahr EUR 82,0 Mio. (2011: EUR 81,3 Mio.). Sie betrafen im Wesentlichen hoheitliche Dienstleistungen diverser Magistratsabteilungen der Stadt Wien, die Inanspruchnahme hoheitlicher Infrastruktur sowie die Aufwendungen auf Grund der Vertretung durch die Organe der Stadt Wien.

Beide Aufwandspositionen werden dem KAV in voller Höhe seitens der Stadt Wien rückerstattet. Die entsprechenden Beträge sind im Posten „Übrige betriebliche Erträge“ enthalten.

### Verwaltungsübereinkommen zwischen Geriatriezentren und Krankenanstalten

Mit der Unterzeichnung von Verwaltungsübereinkommen zwischen Krankenanstalten und Geriatriezentren auf Anstaltsebene wurde unter Wahrung positiver Synergieeffekte mit 1. Jänner 2007 das Projekt einer Trennung der Sozialmedizinischen Zentren in Krankenanstalt und Geriatriezentrum abgeschlossen. Gegenstand dieser Vereinbarungen sind im Wesentlichen die Zuordnung von Einrichtungen, Nutzungsentgelte, Regelungen zu Betriebskosten, Zuständigkeiten im Rahmen des Personalwesens, der Materialwirtschaft und des Finanzwesens sowie Angelegenheiten der Verwaltung, der Technischen Direktion, der allgemeinen Betriebsführung und der Medizin.

## **2. Leistungsabrechnung und Leistungsindikatoren**

### **2.1. Grundlagen der Leistungsabrechnung**

#### Wiener Gesundheitsfonds

Mit 1. Jänner 2006 trat das Gesetz über die Errichtung eines Wiener Gesundheitsfonds in Kraft. Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes trat das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz) außer Kraft.

Das Vermögen des Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds ging mit allen Rechten und Verbindlichkeiten auf den Wiener Gesundheitsfonds über.

Der Wiener Gesundheitsfonds wurde als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit insbesondere zur Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens in Wien errichtet.

Der Aufgabenbereich des Fonds erstreckt sich – soweit es sich um finanzielle Zuwendungen an Krankenanstaltenträger handelt – auf die Wiener öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten und Sonderkrankenanstalten, mit Ausnahme der Pflegeabteilungen in Krankenanstalten für Psychiatrie und auf private allgemeine Krankenanstalten, sofern sie nach den Bestimmungen des Wiener Krankenanstaltengesetzes gemeinnützig geführt sind.

Die Aufgaben des Fonds sind im § 2 des Wiener Gesundheitsfonds-Gesetzes geregelt und betreffen in Finanzierungsfragen vor allem

- die Abgeltung von Leistungen der Krankenanstalten für Personen, für die ein Träger der gesetzlichen Krankenversicherung leistungspflichtig ist,
- die Gewährung allfälliger Investitionszuschüsse an die Träger der Krankenanstalten,
- die Adaptierung des vom Bund entwickelten "leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems (LKF-Modell)",
- die Darstellung des Budgetrahmens für die öffentlichen Ausgaben im intra- und extramuralen Bereich und
- die Umsetzung von leistungsorientierten Vergütungssystemen (ergebnisorientiert, pauschaliert und gedeckelt) unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche auf Basis entsprechender Dokumentationssysteme.

Finanzielle Zuwendungen des Wiener Gesundheitsfonds werden nur nach Maßgabe der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel geleistet und können von der

Einhaltung von Bedingungen durch die Empfänger abhängig gemacht werden. Der Wiener Gesundheitsfonds ist insbesondere ermächtigt, die Gewährung von finanziellen Zuwendungen davon abhängig zu machen, dass er berechtigt ist, durch eigene oder beauftragte Organe in alle für die Abrechnung maßgebenden Bücher oder Aufzeichnungen (einschließlich der Krankengeschichten) der bestehenden und künftigen Empfänger von Zuwendungen Einsicht zu nehmen.

Die Mittel des Fonds bestehen aus Beiträgen der Bundesgesundheitsagentur, der Länder und Gemeinden, die dem Land Wien bzw. dem Fonds auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften für Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung zufließen, aus Mitteln der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, aus Mitteln gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, aus Vermögenserträgen und aus sonstigen Mitteln. Die Finanzierung des KAV durch den Wiener Gesundheitsfonds erfolgt im Wesentlichen durch die Vergütung von stationären und ambulanten Leistungen sowie durch Investitionskostenzuschüsse.

In der stationären Versorgung wird die erbrachte Leistung nach dem LKF - Modell abgegolten. Das System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) für an PatientInnen erbrachte Leistungen basiert auf Einzelleistungs- bzw. diagnoseorientierten Fallgruppen mit österreichweit einheitlich festgelegten Pauschalpunkten. Die Gesamtsumme der Punkte aller in den Fonds-Krankenanstalten erbrachten kassenabrechenbaren Leistungen wird zu den gesamten Geldmitteln des Wiener Gesundheitsfonds für den stationären Bereich in Beziehung gesetzt. Daraus errechnet sich die Punktebewertung für das jeweilige Abrechnungsjahr. Jeder Fallgruppe entspricht ein vom System vorgegebenes Belagsdauerintervall. Wird dieses im Einzelfall unterschritten, werden lineare Punktabschläge vorgenommen. Beim Überschreiten der Obergrenze des Belagsdauerintervalls erfolgen degressive Punktzuschläge.

Bis Ende 2008 erfolgte die für Wien spezifische Ausgestaltung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung unter besonderer Berücksichtigung der Versorgungsfunktionen (Zentralversorgung,

Schwerpunktversorgung, Krankenanstalten mit speziellen fachlichen Versorgungsfunktionen und Krankenanstalten mit speziellen regionalen Versorgungsfunktionen) der Krankenanstalten (Steuerungsbereich). Per Fondsbeschluss im März 2009 wurde rückwirkend ab 1. Jänner 2009 die „Anstaltsgewichtung“ im Sinne der länderspezifischen Ausgestaltung des LKF-Systems (Steuerungsbereich) aufgehoben und daher ab diesem Zeitpunkt die Verteilung der Mittel auf Basis der ungewichteten LKF-Kernpunkte vorgenommen.

Der Rechnungshof hat die Ansicht geäußert, dass die Abwicklung der von Ländern und Gemeinden an Fondskrankenanstalten gewährten Mittel im Wege des Landesgesundheitsfonds die Steuerungsfunktion der Landesgesundheitsfonds optimiert werden könnte. In diesem Zusammenhang wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 vom Wiener Gesundheitsfonds beschlossen (Beschluss im März 2011), dass die Mittel des WGF mit einem Teil der Gemeindemittel (vorgesehen für die laufende Finanzierung der Wiener Fondskrankenanstalten) erhöht werden. Ein Teil der Gemeindemittel wird für den LKF-Steuerungsbereich verwendet und leistungsbezogen nach LKF-Punkten an die Krankenanstalten verteilt. Dies bedeutet für den KAV, dass ab 1. Jänner 2011 ein Teil der Zuschüsse für den laufenden Betrieb der Fondskrankenanstalten über den WGF an den KAV geleistet werden.

Für ambulante Versorgungsleistungen erfolgt die Abgeltung in Form eines Pauschalbetrages. Die Berechnung dieser Vergütung basiert auf dem im Jahr 1994 ermittelten anstaltsweisen Verteilungsmuster, wobei jährlich eine Valorisierung auf Basis der Veränderung der Einnahmen der Sozialversicherungsträger erfolgt. Der Kostendeckungsgrad ist gering.

Die vom Wiener Gesundheitsfonds im Jahr 2012 an den KAV geleisteten Investitionskostenzuschüsse für die WSK beliefen sich auf EUR 32,0 Mio. (2011: EUR 29,5 Mio.).

### Spitalsgebühren (Fonds Soziales Wien)

Gemäß der Richtlinie für die Anlastung von Spitalsgebühren vom 24. Juni 1993 war die Magistratsabteilung 12 (jetzt Magistratsabteilung 40) als subsidiärer Kostenträger nach erfolglosen Einbringungsversuchen bei Zahlungsverpflichtungen heranzuziehen. Die Voraussetzung für die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 12 zur Kostentragung war der Nachweis der sozialen Bedürftigkeit der Zahlungspflichtigen. Dabei war zu klären, wer als Zahlungspflichtiger in Frage kam (Sozialversicherer, Dritter) und über welches Einkommen und Vermögen die betreffende Person verfügte. BezieherInnen von Einkommen unter der Mindestpension galten jedenfalls als sozial hilfsbedürftig. Dabei haftete die Magistratsabteilung 12 nicht für Kostenbeiträge und Spitalsleistungen, die über das unbedingt Notwendige hinausgingen (Telefon, Sonderklasse).

Im Zuge einer Reorganisation des Magistrats der Stadt Wien war die Zuständigkeit zur Kostentragung ab 1. Jänner 2004 in die Magistratsabteilung 15, die derselben Geschäftsgruppe wie der KAV angehörte, übergegangen. Mit Stichtag 1. Oktober 2007 wurde die bisherige Magistratsabteilung 15 neu strukturiert; ab diesem Zeitpunkt war die neu geschaffene Magistratsabteilung 40 (Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht) verantwortlich.

Mit Inkrafttreten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung per 1. September 2010 wurde der Personenkreis ohne krankensicherungsrechtliche Absicherung vom Land Wien/MA 40 zur gesetzlichen Krankenversicherung angemeldet. Somit erfolgt ab diesem Stichtag für erbrachte stationäre und ambulante Leistungen an seinerzeitigen SozialhilfebezieherInnen die Abgeltung im Rahmen der WGF-Mittel. Für das Jahr 2011 wurde daher letztmalig eine solche Pauschalvereinbarung mit der MA 40 für die noch offenen Fälle betreffend die Zeit vor Inkrafttreten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung geschlossen.

Auf Grund einer gesonderten, mit dem Fonds Soziales Wien abgeschlossenen Vereinbarung hat der Fonds Soziales Wien die Bezahlung der Procuratio -

Pflegefälle ab dem Stichtag 1. Juli 2008 von der Magistratsabteilung 40 übernommen. Im Jahr 2012 wurden als Abgeltung für die Procuratio - Pflegefälle EUR 1,8 Mio. (2011: EUR 2,6 Mio.) verbucht.

#### Direktverrechnungsübereinkommen

Zwischen der Stadt Wien als Rechtsträger der Wiener städtischen Krankenanstalten und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs wurde ein Direktverrechnungsübereinkommen bezüglich der Abgeltung von Sonderklasseaufenthalten zusatzversicherter PatientInnen in den Wiener Krankenanstalten getroffen.

Dieses Direktverrechnungsübereinkommen legt die Rahmenbedingungen für eine direkte Verrechnung zwischen den Wiener städtischen Krankenanstalten und den Privatversicherungen fest, nach denen die medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlungen von entsprechend versicherten Personen abzurechnen sind. Mit 1. April 2009 trat ein neues, bis 31. Dezember 2013 befristetes Direktverrechnungsübereinkommen in Kraft, mit welchem auch die anzuwendenden Tarife für die Jahre 2009 bis 2013 fixiert wurden.

## 2.2. Leistungsindikatoren

Für die WSK ergeben sich im Geschäftsjahr zusammenfassend folgende Leistungsdaten für den stationären Bereich:

Krankenanstalten	2012	2011	Veränderung in Prozent 2012 / 2011
Stationärer Bereich			
Aufnahmen inklusive TagespatientInnen exkl. Begleitpersonen	285.269	288.265	-1,0%
TagespatientInnen	76.962	74.883	2,8%
Systemisierte Betten	6.575,2	6.659,4	-1,3%
Pflegetage	2.069.240	2.136.752	-3,2%
Verweildauer in Pflegetagen inkl. TagespatientInnen	7,3	7,4	-1,4%

Die Gesamtzahl der Aufnahmen inkl. Eintagespflegen und exkl. Begleitpersonen im stationären Bereich der WSK verringerte sich um 1 %. Die Anzahl der PatientInnen in Tageskliniken der WSK erhöhte sich um 2,8 %. In den WSK sind Steigerungen in der Auslastung v.a. im Fachbereich Augenheilkunde (insbesondere in der Krankenanstalt Rudolfstiftung und im Donauspital) sowie in den Fachbereichen Innere Medizin, Orthopädie (augenscheinlich im Donauspital) und Urologie (im Wilhelminenspital an der „Urologischen Abteilung und Kompetenzzentrum für Kinderurologie“) zu verzeichnen. Durch eine gezielte Anpassung der systemisierten Betten in den WSK an den tatsächlichen Bedarf konnte die Anzahl der systemisierten Betten im Jahresdurchschnitt um rund 84 Betten bzw. um 1,3 % verringert werden. Im Geschäftsjahr war im Vergleich zum Vorjahr eine Reduktion der Anzahl an Pflegetagen zu verzeichnen, wobei sich auch die Verweildauer um 0,1 Tage reduzierte.

Das Wiener Spitalskonzept 2030 sieht im Rahmen einer strategischen Neuausrichtung Erstversorgungszentren als erste Anlaufstelle für PatientInnen in den Spitälern der Stadt Wien vor, um künftig PatientInnen rascher und qualitativ bestmöglich behandeln zu können. Diese neue Spitalsorganisation zielt auf eine rasche Diagnostik und Therapie in der ambulanten, tagesklinischen und kurzzeitstationären Betreuung ab, entlastet Abteilungen und Stationen, wo die planbaren Behandlungen ungestört stattfinden können und trägt somit zur Verkürzung der Verweildauer bei.

- **Krankenhaus Hietzing:** Diese strategische Neuausrichtung startete im September 2012 in der neu eröffneten Erstversorgung des Krankenhauses Hietzing. Diese neue Einrichtung im Krankenhaus Hietzing umfasst 14 Betten und bietet größere Räumlichkeiten und eine umfassende Ausstattung mit Notfallraum, Ultraschall und ambulanten Therapieplätzen sowie großzügige Wartebereiche.
- **Wilhelminenspital:** Im Oktober 2012 wurde die Notaufnahme in Betrieb genommen. Sie bietet den MitarbeiterInnen und PatientInnen zeitgemäße Behandlungsräume. In der neuen Notaufnahme werden Patientinnen und Patienten - anders als bisher - umgehend an Ort und Stelle von den FachärztInnen untersucht. Anfang Juni 2012 wurde Österreichs modernste Palliativstation mit 14 stationären Betten im Wilhelminenspital eröffnet. Ein multiprofessionelles Team von Ärztinnen und Ärzten, hochqualifizierten Pflegekräften und Expertinnen und Experten sorgen in der neuen Station mit den 10 Einbett- und 2 Zweibett-Zimmern für eine optimale medizinische und menschliche Betreuung. Im März 2013 wurde am Wilhelminenspital ein neues Erstversorgungszentrum seiner Bestimmung übergeben.
- **Krankenanstalt Rudolfstiftung:** Durch die mit Ende 2012 erfolgte Schließung des Kaiserin Elisabethspitals wurden chirurgische und nuklearmedizinische Leistungen übernommen. Zudem wurde in der Rudolfstiftung das Nuklearmedizinische Institut und die Schilddrüsenambulanz modernisiert und mit den nuklearmedizinischen Einrichtung des Kaiserin-

Elisabeth-Spitals fusioniert. Die bisherige Kapazität von jährlich 10.000 Untersuchungen kann nun auf rund 17.000 gesteigert werden. Damit wurde die größte Schilddrüsenambulanz Österreichs geschaffen. Das neue Schilddrüsenzentrum hat den Vorteil, dass es nun in das Schwerpunktkrankenhaus Rudolfstiftung eingegliedert ist. Das bedeutet, dass sich alle wichtigen angrenzenden Fächer, wie etwa eine HNO-Abteilung, die Interne Abteilung (Endokrinologie), die Augenabteilung, die Neurologie oder eine Intensivmedizinische Einrichtung, die auch für die Behandlung von SchilddrüsenpatientInnen von Bedeutung sind, im gleichen Haus befinden.

Für den ambulanten Bereich sind folgende Leistungskennzahlen anzuführen:

Krankenanstalten	2012	2011	Veränderung in Prozent 2012 / 2011
Ambulanter Bereich			
Erstbesuche von PatientInnen gesamt	1.737.399	1.733.289	0,2%
Erstbesuche von ambulanten PatientInnen	996.618	1.044.028	-4,5%
Frequenzen gesamt	3.924.635	4.040.660	-2,9%
Frequenzen amb. Pat.	2.101.098	2.203.975	-4,7%

In den WSK sank im Vergleich zum Vorjahr die Anzahl der Erstbesuche von ambulanten PatientInnen um 4,5 %. Die Gesamtfrequenzen in den WSK zeigen ebenfalls rückläufige Tendenz, da die Strategie des KAV besteht, Wiederbestellungen bzw. Kontrollen auf den niedergelassenen Bereich zu verweisen.

### 3. Geschäftsergebnis und Geschäftsverlauf

#### 3.1. Geschäftsergebnis mit Kennzahlen

##### Aktiva der Bilanz zum 31. Dezember 2012

Der Buchwert des **Anlagevermögens** zum 31. Dezember 2012 für die WSK betrug EUR 1.431,2 Mio. Die Investitionen laut Anlagenspiegel in den WSK beliefen sich im Geschäftsjahr auf EUR 197,4 Mio. Der wesentlichste Zugang im Anlagevermögen laut Anlagenspiegel betraf geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau in Höhe von EUR 99,1 Mio. (2011: EUR 83,8 Mio.).

Im **Umlaufvermögen** veränderten sich die Vorräte im Vergleich zum Vorjahr auf EUR 15,9 Mio. (2011: EUR 16,4 Mio.). Die Veränderung ist vor allem auf den Rückgang um EUR 0,4 Mio. bei den noch nicht abrechenbaren Leistungen zurückzuführen.

Die im Umlaufvermögen ausgewiesenen Forderungen aus Leistungen entsprechen mit EUR 163,0 Mio. (2011: 167,7 Mio.) der Größenordnung des Vorjahres. Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen erhöhten sich im Vergleich zum Bilanzstichtag des Vorjahres auf EUR 217,6 Mio. (2011: EUR 153,3 Mio.) und betrafen im Wesentlichen zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeglichene Zuschüsse.

Der Kassenbestand sowie das Guthaben bei Kreditinstituten betragen rund EUR 228,1 Mio. (2011: EUR 209,7 Mio.), wobei die Position die Veranlagung aus den noch nicht ausgeschöpften Darlehen zur Errichtung des KH Nord in der Höhe von EUR 210,0 Mio. umfasst.

Der Liquiditätsfaktor betrug im Berichtsjahr 213,3 % (2011: 297,1 %). Dieser errechnet sich aus den flüssigen Mitteln unter Berücksichtigung des Verrechnungsstandes mit der Stadthauptkasse der Stadt Wien sowie den Forderungen aus Zuschüssen im Verhältnis zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Passiva der Bilanz zum 31. Dezember 2012

Die **Eigenmittel** der WSK erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 79,7 Mio. auf EUR 1.250,0 Mio.; sie betragen einschließlich der Investitionskostenzuschüsse 59,8 % der Bilanzsumme. Das Eigenkapital war mit EUR 37,3 Mio. negativ.

Das negative Unternehmungskapital der WSK zum 31. Dezember 2012 blieb mit EUR 94,8 Mio. gegenüber dem Vorjahr unverändert. Dieses negative Unternehmungskapital entsprach dem zuzurechnenden Saldo aus den im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zum 1. Jänner 2002 ermittelten Vermögensgegenständen und Schulden abzüglich der Investitionskostenzuschüsse, die entsprechend den Buchwerten des Anlagevermögens auf Grund der Zuschussfinanzierung passiviert wurden.

Die WSK erzielten im Geschäftsjahr einen Jahresgewinn von EUR 23,2 Mio. Unter Berücksichtigung des Verlustvortrages des Vorjahres von rund EUR 64,8 Mio. ergab sich ein Bilanzverlust von EUR 41,6 Mio.

Der von der Gemeinde Wien (2012: EUR 104,3 Mio.) und dem Wiener Gesundheitsfonds (2012: EUR 32,0 Mio.) gewährte Investitionskostenzuschuss für die Wiener Städtischen Krankenhäuser belief sich auf EUR 136,3 Mio. (2011: EUR 110,9 Mio.). Die Erhöhung ist vor allem auf die verstärkte Investitionstätigkeit in der Krankenanstalt Rudolfstiftung und im Wilhelminenspital zurückzuführen. Der Investitionskostenzuschuss wird für die Anschaffung bzw. Herstellung von aktivierungsfähigen Vermögensgegenständen (Neu- und Ersatzbeschaffung, Bauprojekte) geleistet. Nicht verbrauchte Investitionsmittel sind am Jahresende einer entsprechenden Rücklage zuzuführen und für die Finanzierung von Investitionen in der/den Folgeperiode/n zu verwenden.

Die **Rückstellungen** verringerten sich auf EUR 311,0 Mio. (2011: EUR 316,8 Mio.), wobei die Veränderung vor allem im Bereich der übrigen Rückstellungen fest zu stellen war (Verbrauch der Rückstellung für Strukturveränderungen 2030) andererseits sich die Personalrückstellungen um EUR 12,9 Mio. erhöhten.

Die **Verbindlichkeiten** erhöhten sich im Vergleich zum Bilanzstichtag des Vorjahres auf EUR 531,0 Mio. (EUR 441,2 Mio.) und gliedern sich in

- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einem ausgewiesenen Stand von EUR 300,2 Mio. (2011: EUR 300,2 Mio.) der im Wesentlichen den Verbindlichkeiten zur Finanzierung des Krankenhauses Nord von EUR 300,0 Mio. entspricht;
- Bankverbindlichkeiten in Höhe von EUR 27,3 Mio., die ihrem Anteil an den Konten der Stadthauptkasse der Gemeinde Wien, die dem KAV zugerechnet werden;
- Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 14,4 Mio.;
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 117,1 Mio.;
- sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 71,7 Mio.; hier sind u.a. Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung inkludiert.

#### Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012

Die als Umsatzerlöse in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Leistungserlöse wiesen gegenüber dem Vorjahr eine Verminderung um EUR 8,4 Mio. auf EUR 998,0 Mio. (2011: EUR 1.006,4 Mio.) aus. Der Anteil der Leistungserlöse an den Umsatzerlösen, zu denen auch der Betriebskostenzuschuss zählt, beträgt 76,1 % (2011: 77,5 %). Die Veränderungen begründen sich mit dem Wegfall des MA 40 Pauschales (2011: EUR 10,0 Mio.) und der um EUR 11,3 Mio. verringerten WGF-Abgeltung, wobei die vorher genannten Veränderungen mit einer Steigerung bei der WGF-Leistungsabgeltung sowie einem höheren

Betriebskostenersatz für die WSK in der Höhe von EUR 313,2 Mio. (2011: EUR 291,9 Mio.) ausgeglichen wurde.

Die Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen iHv. EUR 92,0 Mio. (2011: EUR 67,3 Mio.) wurden als Sonstige betriebliche Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Die auf Grund des Gesundheits- und Sozialbereich – Beihilfengesetzes gewährten Beihilfen zur Kompensierung der nicht abzugsfähigen Vorsteuern betragen in den WSK EUR 98,6 Mio. (2011: EUR 86,9 Mio.). Der Erhöhung dieser von der Höhe der nicht abziehbaren Vorsteuern abhängigen und als „Sonstige betriebliche Erträge - Übrige“ erfassten Erlösposition resultiert aus den höheren Vorsteuerbeträgen im Zusammenhang mit den Errichtungsleistungen im Zuge von Investitionsprojekten.

Der Sachaufwand aus unternehmensrechtlicher Sicht (Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen sowie Sonstige betriebliche Aufwendungen) sank im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 % (2011: 4,3 %) und betrug EUR 643,5 Mio. (2011: EUR 644,4 Mio.).

Der Personalaufwand 2012 bezifferte sich auf EUR 1.100,5 Mio. (2011: EUR 1.068,4 Mio.) und erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 3,0 %. (2011/2010: Erhöhung um 0,3 %). Die darin enthaltenen Aufwendungen für Altersversorgung von EUR 182,6 Mio. (2011: EUR 172,2 Mio.) wurden zur Gänze ersetzt und als „Sonstige betriebliche Erträge“ in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Mit 1. Jänner 2005 wurde die Pensionskassenzusage für Bedienstete des KAV gemäß § 7a Besoldungsordnung und § 17 Vertragsbedienstetenordnung wirksam; die zugehörigen finanziellen Leistungen sind ebenfalls in der Position „Aufwendungen für Altersversorgung“ verbucht.

Der Jahresfehlbetrag laut Gewinn- und Verlustrechnung betrug im Jahre 2012 EUR 11,6 Mio. (2011: Jahresfehlbetrag EUR 38,7 Mio.).

### **3.2. Geschäftsverlauf mit Darstellung der Projekte**

Mit dem im März 2011 beschlossenen Wiener Spitalskonzept 2030 ist der KAV angehalten, moderne Angebotsstrategien unter Berücksichtigung folgender acht Eckpunkte umzusetzen:

Mehr Qualität. Weniger Häuser.

Mehr Investitionen. Weniger Betriebskosten.

Mehr Eigenständigkeit. Weniger Bürokratie.

Mehr Transparenz. Weniger Lobbying.

Mehr Kostenkontrolle. Weniger Sorgen.

Mehr MitarbeiterInnenzufriedenheit. Weniger Egoismus.

Mehr Angebot. Weniger Überkapazität.

Mehr PatientInnenorientierung. Weniger Zeitverlust.

2030 soll es in Wien nur noch sieben zentrale Spitalsorganisationen geben: das Krankenhaus Hietzing, das Kaiser-Franz-Josef-Spital, das gemeinsam geführte Wilhelminenspital und Otto-Wagner-Spital, die Rudolfstiftung, das Krankenhaus Nord, das Donauspital und das AKH Wien. Das Kaiserin-Elisabeth-Spital wird bis 2015/2016 zu einem modernen Pflegewohnhaus mit sozialmedizinischer Betreuung, die Angebote des Hauses sowie jene des SMZ Sophienspital werden übersiedeln.

Ein wesentlicher Teil des im Frühjahr 2005 beschlossenen Wiener Spitalskonzeptes mit dem Ziel einer Schwerpunktbildung und Leistungskonzentration ist der Neubau eines Schwerpunktkrankenhauses mit rund 850 Betten im Nordosten Wiens.

Der Wiener Krankenanstaltenverbund und die Wien Holding haben im Oktober 2007 eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit für die Entwicklung der damit freiwerdenden Liegenschaften des Wiener Krankenanstaltenverbunds mit einer Leistungserfüllung bis spätestens 2015 abgeschlossen. Mit dem Ziel der Entwicklung und wirtschaftlichen Verwertung jener Liegenschaften, die der Wiener Krankenanstaltenverbund mittelfristig für die Wahrnehmung seines Kerngeschäfts nicht mehr benötigt, ist auf Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung für jedes Liegenschaftsprojekt auch ein Werkvertrag mit der Wiener Stadtentwicklungsgesellschaft m.b.H. zu vereinbaren. Neben fixen Pauschalhonoraren, die der Wiener Krankenanstaltenverbund der Wiener Stadtentwicklungsgesellschaft m.b.H. bezahlt, sehen diese Werkverträge auch eine Beteiligung der Wiener Stadtentwicklungsgesellschaft m.b.H. am Gesamtverwertungserlös einer Liegenschaft vor.

Folgende Werkverträge wurden mit Stand 31. Dezember 2012 abgeschlossen:

- a) Werkvertrag zur Liegenschaftsentwicklung des sog. Stadtquartiers Lainz im April 2007
- b) Werkvertrag zur Liegenschaftsentwicklung des Areals Krankenhaus des SMZ Floridsdorf im September 2007
- c) Werkvertrag zur Liegenschaftsentwicklung des Areals Standort Semmelweis Frauenklinik der Krankenanstalt Rudolfstiftung im April 2010
- d) Werkvertrag zur Liegenschaftsentwicklung des Areals „SMZ Baumgartner Höhe“ im Oktober 2010
- e) Werkvertrag zur Liegenschaftsentwicklung des Areals des Orthopädischen Krankenhauses Gersthof im Februar 2012
- f) Werkvertrag zur Liegenschaftsentwicklung des Areals des SMZ Sophienspital im Februar 2012

Im Dezember 2012 wurden zur Neuerrichtung eines Kindergartens im Wilhelminenspital ein Baurechtsvertrag und ein Bestandsvertrag mit der Erste Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Heimstätte Gesellschaft m. b. H. abgeschlossen.

Mit der GESIBA wurde im Juni 2008 ein Kaufvertrag für Teile des Areals des Otto Wagner Spitals abgeschlossen.

Im Rahmen eines nachhaltigen und umfangreichen Bauprogramms im Gesundheits- und Pflegebereich werden rund 1,2 Milliarden Euro im Spitalsbereich für die Versorgung der WienerInnen investiert. Um- und Neubauten von Spitälern gehen dabei Hand in Hand mit Modernisierungen bei Betriebsabläufen und Leistungsangeboten.

#### Laufende Investitionsprojekte mit Gesamtkosten laut Investitionsplan 2012

- Kaiser-Franz-Josef-Spital – Wirtschaftshof und Mutter-Kind mit OP-Zentrum

Für das Großprojekt Teilneubau im Sozialmedizinisches Zentrum Süd - Kaiser-Franz-Josef-Spital wurde das Teilprojekt TP1 (Wirtschaftshof) abgeschlossen und das fertiggestellte Gebäude im März 2012 der Krankenanstalt zur Betriebsführung übergeben. Das Projektende mit der Auflösung der Projektorganisation erfolgt voraussichtlich im ersten Quartal 2013. Das Investitionsbudget beträgt EUR 68,3 Mio.

Für das Teilprojekt TP2 (Mutter-Kind und OP-Zentrum) wurde im Februar 2010 der Realisierungsauftrag erteilt. Im Oktober 2012 erfolgte der Baubeginn mit dem Aushub der Baugrube, in Folge begannen die Rohbauarbeiten. In diesem Neubau werden ua. auch eine Hals-Nasen-Ohren-Abteilung, eine Urologische Abteilung, die Gynäkologisch-Geburthilfliche Abteilung sowie die Erstversorgung und Aufnahmestation untergebracht. Die Übergabe an die Nutzer ist ab Juni 2015 geplant. Die Gesamtprojektkosten belaufen sich auf EUR 140,0 Mio.

Für die Baufeldfreimachung des Mutter-Kind-Zentrums als Teilprojekt TP2-Bauprogramm wurden die Funktionen im Pavillon A (Physikalisches Institut) in ein Interimsgebäude transferiert. Dieses Bauprogramm besteht aus einer Vielzahl einzelner Maßnahmen, die alle zusammen dazu dienen, die Voraussetzungen für die Errichtung des Teilprojektes 2 zu schaffen. Eine Reihe dieser Maßnahmen wurden im Berichtsjahr bereits umgesetzt, dazu gehört z.B. auch die Errichtung von Interimsgebäuden (4.Med, Aufnahmestation und Neurologische Ambulanz). Andere Maßnahmen wie die Gestaltung der Außenanlagen werden erst in den nächsten Jahren durchgeführt werden. Die genehmigten Projektkosten werden sich von EUR 27,2 Mio. um EUR 4,7 Mio. auf EUR 22,5 Mio. verringern.

- Kaiser-Franz-Josef-Spital – Teilprojekt 3 – Spitalskonzept 2030

Auch das Kaiser-Franz-Josef-Spital wird im Zuge des Wiener Spitalskonzeptes 2030 am bestehenden Standort neu errichtet. Diese Errichtung erfolgt in Form von drei Gebäuden, einem Büro- und Betriebsgebäude und zwei klinischen Gebäuden mit insgesamt 939 Betten, die miteinander verbunden werden um dadurch wie eine einzige Zentralklinik funktionieren zu können. Das Büro- und Betriebsgebäude befindet sich bereits seit März 2012 in Betrieb und das erste klinische Gebäude wird zurzeit errichtet. Mit dem Teilprojekt 3 werden nun die Errichtung des zweiten klinischen Gebäudes mit 669 Betten und begleitende infrastrukturelle Maßnahmen zusammengefasst. Auch dieses Bauprojekt schafft erst die Voraussetzungen für eine zeitgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung und für die Erfüllung der Vorgaben des RSG. Das Teilprojekt 3 soll ebenso wie alle anderen großen Bauprojekte unter Integration eines PPP-Modells durchgeführt werden, wobei als Projektbeginn November 2012, als Zeitpunkt der Inbetriebnahme 2020 und als Projektende 2021 vorgesehen ist.

- Die Erweiterung und Modernisierung der Krankenanstalt Rudolfstiftung

Die Krankenanstalt Rudolfstiftung im 3. Wiener Gemeindebezirk soll in den nächsten Jahren mit geplanten Gesamtkosten von rund EUR 100,1 Mio.

modernisiert und erweitert werden. Für den Südzubau wurde im August 2010 die 2. Änderung zum Realisierungsauftrag erteilt. Eine Hubschrauberlandeplattform auf dem Dach des Zubaus stellt eine wesentliche Verbesserung der Infrastruktur in der Patientenversorgung dar. Der Baubeginn erfolgte wie geplant im Mai 2011. Im Geschäftsjahr wurden die Rohbauarbeiten abgeschlossen, die Fassade weitgehend montiert und die Ausbauarbeiten vorangetrieben. Die Übergabe an die Nutzer ist für den Südzubau Ende August 2013 vorgesehen. Das Projektbudget beträgt für dieses Bauprojekt entsprechend dem Realisierungsauftrag vom Jänner 2009 EUR 26,7 Mio. Zusätzlich wurde in dieses Bauprojekt mit Änderungsauftrag vom 06. März 2012 auch das bereits laufende Bauprojekt „Nordzubau“ integriert. Die Projektkosten laut Wirtschaftsplan 2013 belaufen sich auf EUR 30,4 Mio.

Für das Bauprojekt Juchgasse 22 (Psychiatrie und Rechenzentrum) in der Krankenanstalt Rudolfstiftung wurde im April 2011 der Realisierungsauftrag erteilt und im Juni 2011 der neue Flächenwidmungs- und Bebauungsplan genehmigt. Nach Änderung der medizinischen Zielsetzung durch den Entfall der Psychosomatik im Wiener Krankenanstaltenplan 2010 wurde in die nun freien Nutzflächen die Errichtung einer neuen neurologischen und einer neurochirurgischen Ambulanz eingeplant. Für die BewohnerInnen der Bezirke drei und elf entsteht auf dem Grundstück der ehemaligen Krankenpflegeschule ein neues fünfgeschossiges Gebäude. Im August 2012 erfolgte die Dachgleiche für den Südzubau. Die Übergabe an die Nutzer (Psychiatrie) ist mit August 2014 geplant. Die Gesamtkosten ohne Errichtung des Rechenzentrums belaufen sich EUR 56,8 Mio.

Für die Errichtung des Rechenzentrums sind EUR 16,6 Mio. veranschlagt. Die Übergabe an den Nutzer (Rechenzentrum) ist für Mai 2014 vorgesehen.

- Bauprojekte im Wilhelminenspital

Entsprechend dem Wiener Spitalskonzept 2030 wird das Wilhelminenspital am bestehenden Standort bis 2024 vollständig neu errichtet. Zukünftig wird das Wilhelminenspital nur mehr aus drei Gebäuden, einem Büro- und

Betriebsgebäude, einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule sowie einer Zentralklinik mit 1.134 Betten bestehen. Mit dem als PPP-Modell konzipierten Teilprojekt 1 wurde als erster Schritt die Errichtung des Büro- und Betriebsgebäudes und der Gesundheits- und Krankenpflegeschule sowie begleitende infrastrukturelle Maßnahmen zusammengefasst. Für das Teilprojekt 1 Neubau wurde im Mai 2011 der Planungsauftrag für geplante Gesamtkosten von EUR 190,0 Mio. erteilt. Die Erteilung des Realisierungsauftrages ist für April 2014 vorgesehen.

Da Bauprojekt Palliativpavillon konnte abgeschlossen und das fertiggestellte Gebäude im Mai 2012 der Krankenanstalt zur Betriebsführung übergeben werden. Im Oktober 2012 wurde das Bauprojekt Aufnahme zu Ende geführt und die Räumlichkeiten ihrer Bestimmung übergeben.

- Infrastrukturanpassung im Donauspital

Für das Projekt Infrastrukturanpassung (Zentralsterilisation, Apotheke, Küche und Notstrom) im Sozialmedizinischen Zentrum Ost - Donauspital erfolgte die Beauftragung eines Projektmanagements. Dieses Bauprojekt besteht aus den vier Teilprojekten „Zentralsterilisation“, „Apotheke“, „Küche“ und „Notstrom“. Das Teilprojekt „Notstrom“ befindet sich seit Dezember 2012 in der Projektrealisierung, die drei anderen Teilprojekte im Abschnitt Projektentwicklung mit Planungsauftrag vom 29. Februar 2012. Das Teilprojekt „Küche“, das unter Integration eines PPP-Modells durchgeführt werden sollte, wurde allerdings vollständig gestrichen, da an einem anderen Standort eine Zentralküche für den Wiener Krankenanstaltenverbund errichtet werden soll. Das Teilprojekt „Apotheke“ wurde ausgesetzt bis eine überarbeitete Leistungs- und Kapazitätsplanung vorliegt. Die im Planungs- bzw. Realisierungsauftrag vorgegebenen Projektziele für die Teilprojekte „Zentralsterilisation“ (geplante Übergabe an die Nutzer mit Dezember 2015) und „Notstrom“ (geplante Übergabe an die Nutzer mit Dezember 2013) konnten aber bisher eingehalten. Die genehmigten Projektkosten verringern sich aber durch den Entfall des Teilprojektes „Küche“ um EUR 5,4 Mio. Das Radiologische Zentrum soll, um die

Vorgaben des RSG erfüllen zu können, ab Anfang 2013 in das Infrastrukturanpassungsprojekt mit projektierten Gesamtkosten von EUR 83,5 Mio. integriert werden.

- Krankenhaus Hietzing – Zentralobjekt – Spitalskonzept 2030

Um optimale Voraussetzungen für eine zeitgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung zu schaffen, sowie die Vorgaben des RSG zu erfüllen, wird das Krankenhaus Hietzing entsprechend dem Wiener Spitalskonzept 2030 am bestehenden Standort vollständig neu gebaut. Der Neubau dieses Krankenhauses erfolgt in Form einer Zentralklinik mit 882 Betten, wobei das Krankenhaus Hietzing kein eigenes Versorgungszentrum erhält, sondern im Rahmen des KAV-weiten Logistikkonzeptes durch andere Krankenanstalten mit Speisen, Apothekengüter, Sterilgüter usw. mitversorgt wird. Dieses Bauprojekt besteht daher aus der Errichtung eines einzelnen Gebäudes, der Zentralklinik, und aus begleitenden infrastrukturellen Maßnahmen. Durch dieses Bauvorhaben wird die derzeit bestehende Liegenschaftsfläche um  $\frac{3}{4}$  reduziert, wobei für diese freiwerdende Fläche die Erwirtschaftung von Verkaufserlösen bis zu EUR 100 Mio. angestrebt wird. Der Projektstart für dieses als PPP-Modell konzipierte Bauprojekt erfolgte im November 2012. Die Inbetriebnahme der neuen Zentralklinik ist für 2020 geplant.

- Projekt Krankenhaus Nord

Am 18. Dezember 2008 erfolgte der Ankauf der dafür notwendigen Grundstücke auf Grund der Vereinbarung über die Ziehung einer Liegenschaftsoption. Diese Option war als Muss-Kriterium im Vergabeverfahren definiert, wobei dem Ankauf ein einstimmiger Gemeinderatsbeschluss zu Grunde lag.

Nachdem Ende August 2010 die neue Eigentümerin, die Stadt Wien, das ehemalige ÖBB-Betriebsgelände übernommen hatte, wurden umfangreiche Untersuchungen durchgeführt, um die höchstmögliche Sicherheit während der Abbrucharbeiten zu gewährleisten und optimale Voraussetzungen für die

künftigen Bauarbeiten zu schaffen. Im Oktober 2010, begannen die Abbrucharbeiten auf dem Baugelände in Floridsdorf. Parallel zu den Abbrucharbeiten geht die Entwurfsplanung für das Krankenhaus Nord ins Finale. Damit liegt eine detaillierte Planung des neuen Krankenhauses vor, die neben der vollständigen Darstellung der architektonischen Planung auch bereits die Funktionsbeschreibungen der Räume, die Planung der ortsfesten Einrichtung inkl. der Medizintechnik sowie die Planung aller haustechnischen Anlagen und der Elektrotechnik beinhaltet. Im April 2011 wurde eine Vergabestrategie erstellt, in der festgeschrieben wurde, in welche Gewerke die Errichtung des KH Nord unterteilt wird. Mit der gesamten Einrichtung sind derzeit 250 Vergaben und zusätzlich für geeignete haustechnische Anlagen die Etablierung von Betreibermodellen geplant. Darüber hinaus sollen für geeignete Mobilien Operate Lease -Verträge abgeschlossen werden.

Im Jänner 2012 begann der Baugrubenaushub, der an die 150.000 Kubikmeter umfasste und bis zum Sommer 2012 dauerte. Nach der Zuschlagserteilung Im Mai 2012 wurden im September 2012 die Rohbauarbeiten in Angriff genommen. Im ersten Quartal 2013 wird die Errichtung der Kellergeschoße weitgehend abgeschlossen werden und mit dem Hochbau begonnen. Insgesamt umfasst das geplante Spital zwei Unter- und sieben Obergeschoße und wird bei seiner Fertigstellung etwa 38 m hoch sein. Gebaut wird im 1. Halbjahr am Kernspital (= Operationssäle, Intensivbereiche, Erstversorgungszentrum), an den Bettenstationen, an der Hochgarage und am Verwaltungsgebäude. Bis zum Sommer werden die ersten Haustechnikfirmen mit den Montagen der Versorgungsleitungen beginnen können.

Für das Jahr 2015 ist die Teilinbetriebnahme geplant.

## Organisationsprojekte

### ➤ ELGA

Auch im Jahr 2012 wurde die E-Health Strategie der Stadt Wien konsequent weiterverfolgt. Dennoch stand 2012 klar im Zeichen der Vorbereitungen auf ELGA. Die Schulungsinitiative für IT-Personal wurde mit vollem Elan fortgesetzt. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Ausarbeitung der Leistungsverzeichnisse für die Beschaffung eines Produktivsystems für den ELGA-Bereich der Stadt Wien. Hierbei stand die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit dem AKH im Vordergrund, die eine gute Grundlage für die IT-seitige Bereitstellung der Infrastruktur für ELGA und den trägerübergreifenden Datenaustausch ist.

### ➤ CSI KAV

Das Projekt CSI KAV hat die Standardisierung und den Einsatz der IT-Module der Centricity Suite für die Bereiche des OPs (Planung und Intraoperative Dokumentation inkl. Materialmanagement), der Anästhesie (OP-Freigabe, Narkose- und Aufwachraumdokumentation) und der Intensivstationen zum Ziel. Die CSI-Prozessabläufe wurden standardisiert und grafisch dokumentiert. Auf Grundlage dieser Prozesse wurde ein Konzept für die Integration der CSI-Funktionen in impuls.kis erarbeitet und im Geschäftsjahr umgesetzt.

### ➤ Impuls

Mit dem Projekt IMPULS werden sowohl IT-Ziele als auch organisatorische Ziele verfolgt. Zu den wichtigsten organisatorischen Zielen zählen die Standardisierung der patientInnennahen Prozesse, die Unterstützung des Managements auf allen Ebenen mit qualitätsgesicherten Daten und die Verfügbarkeit der Daten für alle Berechtigten. Damit soll eine Effizienzsteigerung des IT-Einsatzes und die bestmögliche Unterstützung aller in die PatientInnenbetreuung unmittelbar involvierten Berufsgruppen erzielt werden.

Dieses Projekt leistete einen wesentlichen Beitrag zur EFQM Zertifizierung "Committed to Excellence".

➤ **Impuls SAP IS-H**

Im Rahmen von IMPULS werden die PatientInnen im SAP-IS-H administriert. Ziel von SAP-IS-H ist die Umsetzung des Konzepts für die Ablöse bzw. Erneuerung der KIS-PatientInnenadministration.

Das Rollout von impuls.kis (=Basispaket ambulant und stationär, elektronische Leistungserfassung) fand im Donauspital, Krankenanstalt Rudolfstiftung, Kaiser-Franz-Josef-Spital und Otto-Wagner-Spital statt. Für das Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel und Wilhelminenspital wird das Rollout für 2013 vorbereitet. Zusätzlich konnten die Pilotstationen für die impuls.kis Pflegedokumentation für die KAV-Spitäler erfolgreich in Betrieb genommen werden

Zusätzlich konnte für die WSK-Häuser das Standardisierungsprojekt Nuklearmedizin Mitte des Jahres 2012 erfolgreich abgeschlossen werden. Inhalt des Projektes war die Standardisierung der Anforderungsformulare und der Befundvorlagen für die Nuklearmedizin sowie die Umsetzung der standardisierten Prozesse für das Nuklearmedizinische Institut der Krankenanstalt Rudolfstiftung.

Außerdem konnte 2012 die Integration der Software PHYSIKOdata in impuls.kis erfolgreich abgeschlossen werden. Der Inbetriebnahmeprozess für die Umsetzung der Termin- und Ressourcenplanung konnte im Pilotheus Donauspital Mitte Juli 2012 implementiert werden.

#### 4. Umwelt- und Arbeitnehmerbelange

Mit dem Wiener Spitalskonzept 2030 und dem Wiener Geriatriekonzept werden neue Herausforderungen an den Umweltbereich des Wiener Krankenanstaltenverbundes gestellt. Das neue Aufgabengebiet umfasst die

- konsequente Sicherstellung einer nachhaltigen und ökologischen Durchführung aller erforderlichen Rückbauten,
- der Planung und Ausführung aller neuen Spitäler und Pflegewohnhäuser
- und der Gestaltung der zukünftigen Parkanlagen.

In den Spitälern, Geriatriezentren und Pflegewohnhäusern des Wiener Krankenanstaltenverbundes (KAV) werden EMAS bzw. ISO 14001 konforme Umweltmanagementsysteme aufgebaut. Durch die Evaluierung des jährlich erstellten Umweltprogramms und durch Audits wird sichergestellt, dass die Managementsysteme laufend überprüft und an neue Gegebenheiten angepasst werden.

Die Stadt Wien verlängerte Ihre Mitgliedschaft im Gesunde-Städte-Netzwerk der Weltgesundheitsorganisation WHO. Ziel der WHO-Initiative ist es, die Umsetzung von Gesundheitsförderung auf lokaler Ebene mit innovativen Maßnahmen zu fördern. Die Gesundheitsförderung und die MitarbeiterInnenzufriedenheit sind auch wesentlicher Teil des Wiener Spitalskonzeptes 2030.

In den Wiener Städtischen Krankenanstalten waren im Geschäftsjahr durchschnittlich 5.477 BeamtInnen und 13.603 Vertragsbedienstete beschäftigt. Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich damit die Zahl der durchschnittlich beschäftigten DienstnehmerInnen insgesamt von 19.322 (2011) auf 19.080 DienstnehmerInnen im Berichtsjahr. Die Zahl der KAV-MitarbeiterInnen in Vollzeitäquivalenten verringerte sich auf 16.611,2 (2011: 16.835,0)<sup>1</sup> oder um 1,33 %.

---

<sup>1</sup>) Quelle: Kaufmännischer Geschäftsbereich, 4. Quartalsbericht/Jahresbericht 2012;

Bezogen auf die durchschnittliche Zahl der MitarbeiterInnen in den Geschäftsjahren 2012 und 2011 stieg der gesamte Personalaufwand je MitarbeiterIn von rund EUR 55.290 auf EUR 57.680.

## **5. Forschung und Entwicklung**

Die Forschung und Entwicklung fand in den WSK nur in einem geringen Umfang statt und war zu einem hohen Anteil in der TU AKH konzentriert.

In den WSK erfolgte die Forschung und Entwicklung in Einrichtungen wie Ludwig Boltzmann Institute und Karl Landsteiner Institute. In Zusammenarbeit mit dem Vienna Open Medical Institute (OMI) - einer Kooperation des KAV mit der American Austria Foundation, der Akademie der Wissenschaften, der Gesellschaft der Ärzte in Wien und der Vienna School of Clinical Research - haben ausländische hoch qualifizierte MedizinerInnen die Möglichkeit, in verschiedenen Krankenhäusern der Stadt Wien und in Forschungsinstitutionen ein einmonatiges „Observership“ zu absolvieren. Derzeit beteiligen sich rund 38 Abteilungen aus den KAV-Schwerpunktkrankenhäusern und der TU AKH am Observership-Programm des Vienna OMI. Mit einer stärkeren Vernetzung der unterschiedlichen Einrichtungen der medizinischen Forschung sollen auch Erkenntnisse vom Krankenbett leichter in die Grundlagenforschung einfließen.

Im Rahmen einer Kooperation der American Austrian Foundation (AAF) mit der Stadt Wien, Wiener Krankenanstaltenverbund, der Medizinischen Universität Wien, der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, der Vienna School of Clinical Research und der Gesellschaft der Ärzte in Wien wurde im Dezember 2012 eine Kooperationsvereinbarung mit dem Zweck abgeschlossen, die Organisation der Studienaufenthalte ausländischer MedizinerInnen und das Zusammenwirken der Projektträger mit den KooperationspartnerInnen zur organisatorischen Gestaltung dieses Projekts zu realisieren.

Im Wiener Donauspital ist Österreichs größte automatische Laborstraße in Betrieb. Alle notwendigen Schritte für die Analyse von Blutwerten werden hier vollautomatisiert vollzogen. Diese Innovation bringt sehr viele Vorteile, wie beispielsweise eine rasche Befundung, optimale Qualitätskontrolle und eine Höchstmaß an Fehlerminimierung. Diese Laborstraße steht allen Forschergruppen im KAV zur Verfügung und bietet seine Laborleistungen auch den Ludwig Boltzmann-Instituten und Karl Landsteiner-Instituten an.

Im Wilhelminenspital wurde ein Analyseverfahren entwickelt, welches das Verhältnis von malignen (bösartigen) zu nicht malignen Plasmazellen (Anmerkung: Blutzellen) erfasst. Die Arbeit zeigt, dass dieses Verhältnis Aufschluss über den weiteren Verlauf der Krebserkrankung gibt. Darüber hinaus kann mit diesem Verfahren sogar eine minimale Resterkrankung nachgewiesen werden, selbst wenn andere Testmethoden keinen Hinweis mehr auf erkrankte Zellen geben.

#### **6. Ausblick und Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind**

Zudem wird im Jänner 2013 mit der Wiener Stadtentwicklungsgesellschaft m. b. H. ein Werkvertrag über die Entwicklung des Areals der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am Krankenhaus Hietzing, Jagdschlossgasse 25, 1130 Wien, abgeschlossen.

Im April 2012 legte das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) einen überarbeiteten Entwurf seiner Nadelstichverordnung vor, welcher zwar kein generelles Verbot konventioneller Systeme mehr enthielt, jedoch eine deutliche Bevorzugung sicherer Systeme zum Inhalt hat. Die Verordnung wurde schließlich am 3. Jänner 2013 unter der BGBl. Nr. II 16/2013 kundgemacht. Aufgrund des deutlich höheren Marktpreises sicherer Systeme sind derzeit jährliche Mehrkosten im Millionenbereich für den Wiener Krankenanstaltenverbund zu erwarten.

Das „Elektronische Gesundheitsakte-Gesetz – ELGA-G“ wurde mit 14. Dezember 2012 erlassen und ist mit 1. Jänner 2013 in Kraft getreten ist. Eine Kostenschätzung

der KAV-IT (ohne TU-AKH) ergibt für die Errichtung des ELGA-Bereichs inklusive der Integration in impuls.kis Investitionen von ca. EUR 3,1 Mio. und einen Sachaufwand von ca. EUR 2,6 Mio. (aufgeteilt auf 5 Jahre). Bemerkt wird, dass interne Personalkosten hierbei nicht berücksichtigt sind.

## **7. Beurteilung der wesentlichen Risiken und deren Management**

Bezüglich der Beschaffungsrisiken wurde im Jahr 2012 die Schwellenwertverordnung 2009 für ein weiteres Jahr verlängert. Darin ist unter anderem eine Erhöhung des Schwellenwertes für Direktvergaben von EUR 40.000,-- auf EUR 100.000,-- für ein weiteres Jahr fortgeschrieben. Nach Auslaufen der Verordnung wird der durch die Bundesvergabegesetz-Novelle 2012 festgelegte Schwellenwert von EUR 50.000,-- zum Tragen kommen. Eine gewisse Abfederung bildet die ebenfalls 2012 eingeführte Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung. Dieses deutlich vereinfachte Verfahren ermöglicht eine Auftragserteilung bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 130.000,--. Nach erfolgter Auftragserteilung besteht allerdings bis zum Ablauf von sechs Monaten das Risiko einer Vertragsaufhebung bzw. der Zahlung einer Pönale.

Während die Erleichterungen im Vergaberecht auf nationaler Ebene eine Fortsetzung finden, wird ein neues EU-Richtlinienpaket im Vergaberecht mit Auswirkungen auf den KAV erwartet. Dieses Paket sieht sowohl Neuregelungen bei In-house-Vergaben als auch eine Ausschreibungspflicht bei Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen öffentlichen Trägern vor. Eine Umsetzung in nationales Recht ist dabei bis 30. Juni 2014 vorgesehen.

Mit Zuschlag vom 23. Juli 2008 wurde im Rahmen des Großprojektes Krankenhaus Nord die ARGE BK KH Wien Nord mit den Leistungen der Begleitenden Kontrolle beauftragt. Gleichzeitig übt die Europäische Investitionsbank zur Projektkontrolle auch die Begleitung und Überwachung des Projekts während des gesamten Rückzahlungszeitraums, in seiner Durchführungs- und später in seiner Betriebsphase aus.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten weist die WSK im Wesentlichen ein von der Europäischen Investitionsbank genehmigtes Darlehen zur Finanzierung des Krankenhauses Nord von EUR 300,0 Mio. aus. Diese Genehmigung durch die Europäische Investitionsbank erfolgte ohne Auflagen, allerdings auf Basis des erfolgten Grundstückkaufs und der europaweiten Ausschreibung eines Generalunternehmers und sichert die Finanzierung dieses Projekts für das Folgejahr. Die größten Anstrengungen gelten dabei der Vermeidung von Kosten- und Terminüberschreitungen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines überaus hohen Qualitätsstandards durch die ausführenden Firmen, nicht zuletzt auch durch den geplanten Abschluss von Finanzierungsverträgen - Mobilienleasing und Betreibermodelle - im Rahmen der Vergabeverfahren.

Wien, am 19. April 2013

Der Generaldirektor:

Dr. Wilhelm Marhold



# **Allgemeine Auftragsbedingungen**





# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenerrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenerrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenerrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

## 5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten Aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

#### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

#### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme einer Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung).

#### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlags im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.